

PROTOKOLL
der
öffentlichen Sitzung des
Gemeinderates

vom

26.03.2026

im BRUNO-Festsaal, Franz Weiss-Platz 7

Sitzungsbeginn: 19:06 Uhr

Sitzungsende: 20:23 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender:

Bgm Dr. Andreas Linhart SPÖ

Stv. Vorsitzende:

Vbgmin Gabriele Schiener SPÖ

Mitglieder:

GR Mag. rer. soc. oec. Klaus Hastenteufel	SPÖ
GRin Dipl.-Ing. Christine Hausknotz	NEOS
GR Franz Haydn	ÖVP
GRin Sabine Hiermann	Fraktionslos
GR Ing. Mag. Gerhard Huber	SPÖ
GRin Jacqueline Klebl	SPÖ
GR Markus Kraus	FPÖ
GRin Claudia Krenn	SPÖ
GR KommR Ing. Robert Krickl	SPÖ
GRin Sarah Kroboth	SPÖ
GR Andreas Lichtblau	SPÖ
Gf GRin Mag. Andrea Lorenz	GRÜNE

Gf GR Mag. Stefan Maier	ÖVP
GR Lorenz Markowitsch	SPÖ
GR Laurenz Miksch, B.Sc.	GRÜNE
GR Hannes Minimair	ÖVP
Gf GR Martin Niegler	ÖVP
GR Ing. Markus Pallanits	ÖVP
Gf GR Oliver Prosenbauer	ÖVP
GR MMSt. Mario Rosensteiner	WIR
GRin Helga Schlechta	ÖVP
GR DI Dr. Christian Schmitzer	Fraktionslos
GRin Daniela Schneider	ÖVP
Gf GR Martin Schödl	SPÖ
Gf GRin Martina Schrempf	SPÖ
GRin Ulrike Schuster	SPÖ
GRin Christiane Stefancsich	ÖVP
Gf GRin Gabriele Steiner	SPÖ
Gf GR David-Alessandro Wareka	FPÖ
GRin Mag. Doris Wareka	FPÖ
Gf GRin Silvia Weginger	SPÖ
GRin Milica Wieninger	ÖVP
GR Erdem Yakin	SPÖ
Gf GR DI (FH) Dieter Zelber, MA	SPÖ

Schriefführerin:

Christine Wiemann

Weiterer Anwesender:

AL Michael Markus, LL.M.

Entschuldigt und abwesend war:

Mitglied:

GR Benjamin Berger	ÖVP
--------------------	-----

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschluss über Einwendungen zur Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 3 Bericht des Prüfungsausschusses

Bgm Dr. Andreas LINHART

- 4 Berichte und Anträge des Bürgermeisters
- 4.1 quartier21, Änderung des Bebauungsplanes - Bezugsniveau (Dringlichkeitsantrag) BAU/387/2026
- 4.2 Ergänzungswahlen in die Ausschüsse Verwaltung und Digitalisierung sowie Energie und Nachhaltigkeit (Dringlichkeitsantrag) VER/616/2026

Gf GRin Martina SCHREMPF

- 5 Finanzen und Personal
- 5.1 Rechnungsabschluss 2025 FIN/932/2026
- 5.2 Adaptierung Richtlinien über den Umgang mit Spendengeldern und Gutscheinen FIN/935/2026
- 5.3 Verkauf des Reihenhauses Bahnstraße 23 - Grundsatzbeschluss GLV/165/2026

Vbgmin Gabriele SCHIENER

- 6 Liegenschaften und Projekte
- 6.1 quartier21; Errichtung oder Anmietung eines 5-gruppigen Kindergartens GLV/141/2025
- 6.2 quartier21; Vorgangsweise Brachflächenförderung GLV/170/2026
- 6.3 Änderung Verlängerung Pachtvertrag - Heideteich Teilfläche F - Gst. Nr. 1359/3, EZ 2738 GLV/168/2026

- 6.4 Ansuchen um Änderung des Sondernutzungsvertrages, GLV/178/2026
Gst. Nr. 855/13, EZ 4000, Am Rosendorn

Gf GRin Mag. Andrea LORENZ

- 7 Soziales und Gesundheit
- 7.1 Resolutionsantrag - Sicherstellung und nachhaltige Weiterent- SIB/033/2026
wicklung von Community Nursing (Dringlichkeitsantrag)

Gf GR DI (FH) Dieter ZELBER, MA

- 8 Kunst und Kultur
- 8.1 „Afterwork“ - ergänzender Kostenbeschluss GLV/167/2026
- 8.2 Nominierung von Mitgliedern des Vorstandsvorstandes sowie GLV/173/2026
des Prüfungsausschusses des neuen Musikschulverbandes

Gf GRin Silvia WEGINGER

- 9 Jugend und Bildung
- 9.1 NÖ KIGA Bahnstraße - Instandhaltungsarbeiten beim GLV/153/2026
Spielplatz - Kostenbeschluss
- 9.2 Verlängerung des bestehenden Mietvertrages campus21 GLV/156/2026
(für den Zeitraum 2026 - 2028) - Kostenbeschluss
- 9.3 Auflösung der Vereinbarung über die Aufteilung des Schulauf- FIN/931/2026
wandes Mittelschulgemeinde Brunn am Gebirge - Maria En-
zersdorf

Gf GR Oliver PROSENBAUER

- 10 Verwaltung und Digitalisierung
- 10.1 Ankauf der Plattform Cities App und Cities Gemeindegewebseite, STB/044/2026
Kostenbeschluss
- 10.2 Subventionen an die politischen Parteien 2026 VER/604/2026
- 10.3 NÖ Zivilschutzverband - Ortsgruppe Brunn am Gebirge - VER/609/2026
Transferzahlung 2026

- 10.4 Neubeschluss der Verordnung über die Auszeichnung verdienter Personen durch Ehrungen VER/614/2026

Gf GRin Gabriele STEINER

- 11 Umwelt und Mobilität

- 11.1 Auslagerung Baumkontrolle - Kostenbeschluss WIH/200/2026

Gf GR Martin SCHÖDL

- 12 Sport und Vereine

Gf GR Mag. Stefan MAIER

- 13 Bauen und Raumplanung

- 13.1 Antrag Herr DI Markus K., für die Freigabe der Aufschließungszone BW-A3 BAU/333/2025

- 13.2 Verordnung FWP-Änderung, Wienerstraße Änderung des BW auf BK mit Wohnungsbeschränkungen BAU/380/2026

- 13.3 Verordnung BBP-Änderung, Wienerstraße Änderung des BW in BK mit Wohnungsbeschränkungen BAU/381/2026

- 13.4 Verordnung BBP-Änderung, Brunner Berg Schutzzonen-erweiterung BAU/382/2026

- 13.5 Verordnung Änderung der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge BAU/383/2026

- 13.6 Verordnung einer Bausperre für das Brunner Gemeindegebiet BAU/384/2026

Gf GR Martin NIEGL

- 14 Infrastruktur

- 14.1 Altstoffsammelzentrum - Gips-Sammlung NEU ab 01.01.2026 - Entgelteinhebung BAU/372/2026

- 14.2 Außerkraftsetzung der bestehenden Verordnung "Vorschreibung eines Pauschalbetrages für den Einbau eines (neuen) Wasserzählers" BAU/371/2026

- | | | |
|------|--|--------------|
| 14.3 | Erneuerung der Wasserleitung am Külberweg - nachträglicher Kostenbeschluss | BAU/374/2026 |
| 14.4 | Erneuerung des Mischwasserkanals am Külberweg – nachträglicher Kostenbeschluss | BAU/375/2026 |
| 14.5 | Retentionsbecken Pöllangraben, Mauererhöhung – Kostenbeschluss | BAU/386/2026 |

Gf GR David-Alessandro WAREKA

- | | | |
|------|---|--------------|
| 15 | Wirtschaft und Tourismus | |
| 15.1 | Wienerwald Tourismus GmbH - Aufhebungsvereinbarung Kooperationsvertrag Themenmanagement | VER/610/2026 |
| 15.2 | Ortsmarketing brunn.LIFE - Weiterführung bis Ende 2026, Entscheidungsfindung | VER/611/2026 |

Bgm Dr. Andreas LINHART

- | | | |
|------|--|--------------|
| 16 | Energie und Nachhaltigkeit | |
| 16.1 | Abschluss einer Auflösungsvereinbarung für das Prekarium Radweg Feldstraße (NHG) | GLV/174/2026 |
| 16.2 | Abschluss einer Auflösungsvereinbarung für das Prekarium Radweg Feldstraße (VIG) | GLV/175/2026 |

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates und die Zuhörerinnen und Zuhörer zur heutigen Sitzung. Diese Sitzung wurde durch die Gemeindevorstandssitzung am 17.03.2026 vorbereitet. An der Teilnahme zur heutigen Sitzung ist GR Benjamin Berger entschuldigt. Bürgermeister Dr. Andreas Linhart stellt die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Es gibt folgende Änderungen zur Tagesordnung:

TOP 2.2, „Neue Heimat - Rückstand M.E.“, FIN/934/2026, vom *nicht öffentlichen Teil* wird abgesetzt.

TOP 5.3 „Verkauf des Reihenhauses Bahnstraße 23 – Grundsatzbeschluss“ (GLV/165/2026) wird im Verlauf der Sitzung nicht im öffentlichen, sondern im nicht öffentlichen Teil behandelt.

Folgende Anträge gemäß § 46 (3) NÖGO 1973 sind, versehen mit einer Begründung der Dringlichkeit, vor Sitzungsbeginn eingebracht worden:

Dringlichkeitsantrag:

Von Bürgermeister Dr. Andreas Linhart:
„quartier21, Änderung des Bebauungsplanes – Bezugsniveau“

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 26.03.2026 als TOP 4.1 „quartier21, Änderung des Bebauungsplanes – Bezugsniveau“, zustimmen.

Begründung der Dringlichkeit:

Im Zuge der letzten Besprechung mit den Beteiligten des quartier21 am 19.03.2026 wurde die Problematik der Folgen des erforderlichen Straßenniveaus manifestiert. Um eine zeitnahe Bebauung gemäß Aufschließungsübereinkommen zu gewährleisten, ist die Festlegung eines Bezugsniveaus erforderlich.

Der Gemeinderat möge der Aufnahme des o.a. Tagesordnungspunktes für die heutige Sitzung zustimmen.

Linhart eh.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „quartier21, Änderung des Bebauungsplanes – Bezugsniveau, BAU/387/2026, zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: 15 (GR Franz Haydn, gf GR Mag. Stefan Maier, GR Hannes Minimair, gf GR Martin Niegl, GR Ing. Markus Pallanits, gf GR Oliver Prosenbauer, GRin Helga Schlechta, GRin Daniela Schneider, GRin Christiane Stefancsich, GRin Milica Wieninger, alle ÖVP, GR Markus Kraus, gf GR David-Alessandro Wareka, GRin Mag. Doris Wareka, alle FPÖ, GRin Sabine Hiermann, fraktionslos, GR MMSt. Mario Rosensteiner, WIR)

Beschluss:

Dem Antrag „quartier21, Änderung des Bebauungsplanes - Bezugsniveau“, BAU/387/2026 (Beilage ./4) wird die Dringlichkeit zuerkannt. Dieser wird im öffentlichen Teil der Sitzung unter TOP 4.1 behandelt.

Dringlichkeitsantrag:

Von Bürgermeister Dr. Andreas Linhart:

„Ergänzungswahlen in die Ausschüsse Verwaltung und Digitalisierung sowie Energie und Nachhaltigkeit“

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 26.03.2026 als TOP 4.2 „Ergänzungswahlen in die Ausschüsse Verwaltung und Digitalisierung sowie Energie und Nachhaltigkeit“, zustimmen.

Begründung der Dringlichkeit:

Gemäß § 115 Abs. 3 Z 1 NÖ Gemeindeordnung müssen die Ergänzungswahlen binnen zwei Wochen stattfinden, wenn das Amt eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder Ausschussmitgliedes (Vorsitzender – Vorsitzenderstellvertreter) dauernd freigeworden ist.

Der Gemeinderat möge der Aufnahme des o.a. Tagesordnungspunktes für die heutige Sitzung zustimmen.

Linhart eh.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Ergänzungswahlen in die Ausschüsse Verwaltung und Digitalisierung sowie Energie und Nachhaltigkeit“, VER/616/2026, zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 36

Nein-Stimmen: 0

Beschluss:

Dem Antrag „Ergänzungswahlen in die Ausschüsse Verwaltung und Digitalisierung sowie Energie und Nachhaltigkeit“, VER/616/2026 (Beilage ./5) wird die Dringlichkeit zuerkannt. Dieser wird im öffentlichen Teil der Sitzung unter TOP 4.2 behandelt.

Dringlichkeitsantrag:

Von Gf GRin Mag. Andrea Lorenz, Referat Soziales und Gesundheit:
„Resolutionsantrag – Sicherstellung und nachhaltige Weiterentwicklung von Community (Health) Nursing“

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 26.03.2026 als TOP 7.1 „Resolutionsantrag – Sicherstellung und nachhaltige Entwicklung von Community (Health) Nursing“, zustimmen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der aktuellen Situation der Pflegefinanzierung: Mit dem Auslaufen bestehender Finanzierungsmodelle im Jahr 2026 besteht die reale Gefahr, dass bewährte Strukturen – insbesondere Community Nursing – wegfallen.

Nach Erstellung der Tagesordnung wurde bekannt, dass die Budgetgespräche der NÖ Landesregierung bereits Juni 2026 beginnen. Wodurch der Tagesordnungspunkt nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden konnte.

Der Gemeinderat möge der Aufnahme des o.a. Tagesordnungspunktes für die heutige Sitzung zustimmen.

Gf GRin Mag. Andrea Lorenz eh.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Resolutionsantrag – Sicherstellung und nachhaltige Weiterentwicklung von Community (Health) Nursing“, SIB/033/2026, zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 36

Nein-Stimmen: 0

Beschluss:

Dem Antrag „Resolutionsantrag – Sicherstellung und nachhaltige Weiterentwicklung von Community (Health) Nursing“, SIB/033/2026 (Beilage ./6) wird die Dringlichkeit zuerkannt. Dieser wird im öffentlichen Teil der Sitzung unter TOP 7.1 behandelt.

Dringlichkeitsantrag:

Von gf GR David-Alessandro Wareka und Kollegen der FPÖ Brunn am Gebirge:
„Maßnahmen zur Reduktion des Durchzugsverkehrs in der Wolfholzsiedlung“

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 26.03.2026 zustimmen:

„Immer wieder wenden sich Bürgerinnen und Bürger mit massiven Beschwerden über die Verkehrssituation in der Wolfholzsiedlung an Mitglieder dieses Gemeinderates und das fraktionsübergreifend. Die geschilderten Zustände zeigen deutlich, dass es sich hierbei nicht um Einzelmeinungen handelt, sondern um ein strukturelles Problem, das viele Anrainerinnen und Anrainer tagtäglich betrifft.

Die Wolfholzsiedlung wird zunehmend als Ausweichroute zwischen Wien und Brunn genutzt. Aufgrund der bestehenden Verbindungsachsen fungiert das Wohngebiet faktisch als Durchzugsstrecke für Pendlerinnen und Pendler, die übergeordnete Verkehrsachsen umfahren möchten, um Zeit zu sparen. Laut vorliegenden Verkehrszählungen fahren allein in den Morgenstunden mehrere hundert Fahrzeuge in das Siedlungsgebiet ein. Auf der Strecke von der Heidesiedlung bis zur Wienerstraße kommt es regelmäßig zu dichtem Begegnungsverkehr – und das mitten in einem Wohngebiet.

Diese Verkehrsbelastung steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Charakter eines Siedlungsgebietes und beeinträchtigt die Lebensqualität der Bevölkerung erheblich. Neben Lärm und erhöhtem Gefahrenpotenzial entsteht für viele Anrainerinnen und Anrainer täglich eine spürbare Einschränkung ihres Wohnumfeldes.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass das Verkehrsaufkommen in unserer gesamten Gemeinde seit Jahren kontinuierlich zunimmt. Diese Entwicklung erfordert ein vorausschauendes Handeln. Es ist daher notwendig, bereits jetzt nachhaltige und langfristig wirksame Lösungen zu erarbeiten, die sowohl die Wohnqualität schützen als auch die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen. Dabei muss klar sein, dass Maßnahmen nicht pauschal zum Nachteil der Autofahrer gesetzt werden dürfen, sondern ausgewogen, praktikabel und verhältnismäßig gestaltet sein müssen.

Zusätzlich sorgt die intensive Führung von Autobussen durch das Wohngebiet für zunehmendes Unverständnis in der Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund erscheint eine sachliche Evaluierung der Linienführung sowie der tatsächlichen Nutzung jedenfalls geboten.

Um die tatsächliche Situation umfassend beurteilen zu können, ist eine objektive und aktuelle Analyse der Verkehrsströme unerlässlich. Auf dieser Grundlage müssen konkrete Maßnahmen geprüft werden, die geeignet sind, den Durchzugsverkehr spürbar zu reduzieren und das Wohngebiet nachhaltig zu entlasten, ohne dabei die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer außer Acht zu lassen.“

Begründung der Dringlichkeit:

Die Verkehrsbelastung in der Wolfholzsiedlung stellt für zahlreiche Anrainerinnen und Anrainer eine tägliche und zunehmende Einschränkung ihrer Lebensqualität dar. Gleichzeitig nimmt das Verkehrsaufkommen in der gesamten Gemeinde stetig zu, wodurch sich die Problematik weiter verschärfen könnte. Da das Anliegen fraktionsübergreifend an Mitglieder dieses Gemeinderates herangetragen wird, ist eine rasche und sachliche Behandlung im Interesse aller Beteiligten dringend geboten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge wolle beschließen:

1. Der Gemeinderat spricht sich in Bezug auf die Verkehrssituation in der Wolfholzsiedlung und im Sinne der Antragsbegründung
 - a) für eine aktuelle Verkehrszählung im Bereich der Wolfholzsiedlung aus.
 - b) konkrete verkehrsberuhigende Maßnahmen zur Reduktion des Durchzugsverkehrs zu evaluieren und prüfen aus.
 - c) die bestehende Buslinienführung hinsichtlich Streckenführung, Häufigkeit und Nutzung zu evaluieren aus.
 - d) Nachhaltige und langfristige Verkehrslösungen für das Gemeindegebiet auszuarbeiten, die eine Entlastung von Wohngebieten ermöglichen und gleichzeitig die berechtigten Interessen der Autofahrer zu berücksichtigen aus.

David Wareka eh., Markus Kraus eh., Wareka eh.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Maßnahmen zur Reduktion des Durchzugsverkehrs in der Wolfholzsiedlung“ zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 20 (Bgm Dr. Andreas Linhart, Vbgmin Gabriele Schiener, GR Mag. rer. soc. oec. Klaus Hastenteufel, GR Ing. Mag. Gerhard Huber, GRin Jacqueline Klebl, GRin Claudia Krenn, GR KommR Ing. Robert Krickl, GRin Sarah Kroboth, GR Andreas Lichtblau, GR Lorenz Markowitsch, gf GR Martin Schödl, gf GRin Martina Schrempf, GRin Ulrike Schuster, gf GRin Gabriele Steiner, gf GRin Silvia Weginger, GR Erdem Yakin, gf GR DI (FH) Dieter Zelber, MA, alle SPÖ, gf GRin Mag. Andrea Lorenz, GR Laurenz Miksch, beide GRÜNE, GR DI Dr. Christian Schmitzer, fraktionslos)

Beschluss:

Der Antrag (Beilage ./7) ist mehrheitlich abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag:

Von gf GR David-Alessandro Wareka und Kollegen der FPÖ Brunn am Gebirge:
„Maßnahmen zur Reduktion der Gefährdung der Sicherheit durch E-Bikes und E-Scooter am Tierarzt-Ludwig-Müller-Weg“

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 26.03.2026 zustimmen:

„Immer wieder wenden sich Bürgerinnen und Bürger mit massiven Beschwerden hinsichtlich der unsachgemäßen Nutzung sowie des zunehmend beeinträchtigten Sicherheitsgefühls am Tierarzt-Ludwig-Müller-Weg an Mitglieder dieses Gemeinderates.

Insbesondere wird berichtet, dass der Weg wiederholt mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit von E-Bikes und E-Scootern befahren wird. Vereinzelt sollen dabei Geschwindigkeiten von bis zu 45 km/h erreicht werden.

Für Fußgängerinnen und Fußgänger entsteht dadurch eine erhebliche Gefährdungssituation. Der Weg wird regelmäßig von Familien mit Kinderwägen, älteren Menschen sowie Kindern genutzt, die sich dort eigentlich in einem geschützten Raum bewegen können sollten.

Die geschilderten Zustände lassen klar erkennen, dass es sich nicht um vereinzelte Wahrnehmungen handelt, sondern um ein strukturelles Problem, das zahlreiche Anrainerinnen und Anrainer sowie Nutzerinnen und Nutzer des Weges betrifft.

Der Tierarzt-Ludwig-Müller-Weg wird zunehmend als Durchfahrts- beziehungsweise „Rennstrecke“ wahrgenommen. Das Risiko von Unfällen und Verletzungen liegt auf der Hand und darf nicht ignoriert werden.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Nutzung von E-Scootern und E-Bikes stetig zunimmt. Diese Entwicklung ist grundsätzlich Teil moderner Mobilitätsformen, erfordert jedoch ein vorausschauendes und verantwortungsbewusstes Handeln der Gemeinde. Ziel muss es sein, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit, Ordnung und den berechtigten Mobilitätsinteressen aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Allfällige Maßnahmen sollen daher verhältnismäßig, praktikabel und sachlich begründet sein. Im Vordergrund steht die Wiederherstellung eines sicheren Miteinanders auf dem Tierarzt-Ludwig-Müller-Weg, sodass insbesondere schwächere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer wieder angstfrei und ungehindert unterwegs sein können.“

Begründung der Dringlichkeit:

Die geschilderte Situation führt bereits jetzt zu einer konkreten Gefährdung von Fußgängerinnen und Fußgängern, insbesondere von Kindern, älteren Menschen und Familien mit Kinderwägen. Mit Beginn der wärmeren Jahreszeit und der damit erfahrungsgemäß intensiveren Nutzung von E-Bikes und E-Scootern ist zudem von einer weiteren Verschärfung der Problematik auszugehen.

Um möglichen Unfällen vorzubeugen und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zeitnah wiederherzustellen, ist eine rasche Behandlung dieses Anliegens dringend erforderlich. Ein Zuwarten würde die bestehende Gefährdungssituation unnötig verlängern.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge wolle beschließen:

1. Der Gemeinderat spricht sich in Bezug auf das bestehende Gefahrenpotenzial am Tierarzt-Ludwig-Müllner Weg und im Sinne der Antragsbegründung
 - a) für eine aktuelle Evaluierung der Verkehrssituation und konformen Nutzung im Bereich des Tierarzt-Ludwig-Müllner Weges
 - b) die Prüfung und Evaluierung konkreter Maßnahmen zur Reduktion überhöhter Geschwindigkeiten
 - c) Die Ausarbeitung nachhaltiger und langfristiger Lösungen für die betroffene Stelle, welche zur Minimierung möglicher Gefährdungen beitragen aus.

David Wareka eh., Markus Kraus eh., Wareka eh.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Maßnahmen zur Reduktion der Gefährdung der Sicherheit durch E-Bikes und E-Scooter am Tierarzt-Ludwig-Müller-Weg“ zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 20 (Bgm Dr. Andreas Linhart, Vbgmin Gabriele Schiener, GR Mag. rer. soc. oec. Klaus Hastenteufel, GR Ing. Mag. Gerhard Huber, GRin Jacqueline Klebl, GRin Claudia Krenn, GR KommR Ing. Robert Krickl, GRin Sarah Kroboth, GR Andreas Lichtblau, GR Lorenz Markowitsch, gf GR Martin Schödl, gf GRin Martina Schrempf, GRin Ulrike Schuster, gf GRin Gabriele Steiner, gf GRin Silvia Weginger, GR Erdem Yakin, gf GR DI (FH) Dieter Zelber, MA, alle SPÖ, gf GRin Mag. Andrea Lorenz, GR Laurenz Miksch, beide GRÜNE, GR DI Dr. Christian Schmitzer, fraktionslos)

Beschluss:

Der Antrag (Beilage ./8) ist mehrheitlich abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag:

Von GRin DI Christine Hausknotz, NEOS Brunn am Gebirge:
„Neugestaltung der Verkehrs- und Anrainersituation in der Alfons Petzold-Gasse und Friedrich Kranzelmayer Gasse“

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 26.03.2026 zustimmen:

„Die aktuelle Einbahnregelung in der Alfons Petzold-Gasse zwingt alle Anrainer der Friedrich Kranzelmayer Gasse ihren Heimweg über die stark frequentierte Bahnstraße und den Bahnhof zu nehmen und stellt eine erhebliche Belastung für sie dar. Der erzwungene Umweg über die stark frequentierte Bahnstraße und den Bahnhof verschärft die ohnehin angespannte Verkehrssituation zu Stoßzeiten rund um die Unterführung auch für die anderen Verkehrsteilnehmer. Die Rückmeldungen von den Anrainern zeigen, dass Autofahrer zunehmend gegen die Fahrbahn fahren, um die ineffiziente Verkehrsführung zu umgehen. Angesichts der bevorstehenden Bauarbeiten im Zuge des viergleisigen Ausbaus der Südbahn, ist eine weitere Verschärfung der Situation zu erwarten.“

Eine Bürgerinitiative aus der Friedrich-Kranzelmayer-Gasse hat bereits 2024 eine Petition bei der Gemeinde für eine Neuregelung der Situation eingebracht und auch einen Vorschlag unterbreitet. Die Ablehnung durch die Gemeinde stützte sich auf die wiederum ablehnende Reaktion des zuständigen Verkehrssachverständigen der BH-Mödling. Nach Recherche durch die Bürgerinitiative hat sich jedoch herausgestellt, dass die Anfrage der Gemeinde mit falschen Basisdaten erfolgte und daher missverständlich war. Eine sachlich korrigierte Neubewertung ist geboten.

Wir Neos stellen daher den Antrag, dass eine Neugestaltung der Verkehrs- und Anrainersituation rund um die Friedrich-Kranzelmayer-Gasse erfolgen soll. Ziel ist es Anrainern eine möglichst direkte Zufahrt zu ermöglichen. Es liegen schon Ideen auf dem Tisch

- die Aufhebung der Einbahn von Röntgengasse bis zur Höhe der Friedrich-Kranzelmayer-Gasse. Der obere Abschnitt der Alfons-Petzold-Gasse bleibe weiterhin als Einbahn erhalten, wodurch kein zusätzlicher Durchzugsverkehr entsteht.
- Gestaltung einer Wohnstraße im Bereich Petzold-Gasse / Friedrich-Kranzelmayer-Gasse
- Zufahrt über den Rennweg

Eine entsprechende Maßnahme würde ca. 200 Anrainern eine deutlich kürzere Heimfahrt ermöglichen und gleichzeitig die Bahnstraße sowie den Bahnhofplatz spürbar entlasten“.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit des Antrages ergibt sich aus der Gefahrensituation, die entsteht, weil immer öfter Fahrer gegen die Einbahn abkürzen und so die ineffiziente Verkehrsführung zu umgehen suchen, sowie aus der ohnehin zu Stoßzeiten angespannten Verkehrslage rund um die Bahnunterführung.

Die Gefertigte stellt daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge wolle beschließen:

Eine Neugestaltung der Verkehrs- und Anrainersituation rund um die Friedrich-Kranzelmayer-Gasse zu planen und umzusetzen, die ca. 200 Anrainern eine deutlich kürzere Heimfahrt ermöglicht und gleichzeitig die Bahnstraße sowie den Bahnhofplatz spürbar entlastet und die Gefahrensituation in der Petzold-Gasse entschärft. Die Angelegenheit soll dem zuständigen Ausschuss zugewiesen werden.

Hausknotz Christine eh.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um ein Zeichen mit der Hand, sofern die Dringlichkeit für den Antrag „Neugestaltung der Verkehrs- und Anrainersituation in der Alfons Petzold-Gasse und Friedrich Kranzelmayer Gasse“ zuerkannt wird.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 21 (Bgm Dr. Andreas Linhart, Vbgmin Gabriele Schiener, GR Mag. rer. soc. oec. Klaus Hastenteufel, GR Ing. Mag. Gerhard Huber, GRin Jacqueline Klebl, GRin Claudia Krenn, GR KommR Ing. Robert Krickl, GRin Sarah Kroboth, GR Andreas Lichtblau, GR Lorenz Markowitsch, gf GR Martin Schödl, gf GRin Martina Schrempf, GRin Ulrike Schuster, gf GRin Gabriele Steiner, gf GRin Silvia Weginger, GR Erdem Yakin, gf GR DI (FH) Dieter Zelber, MA, alle SPÖ, gf GRin Mag. Andrea Lorenz, GR Laurenz Miksch, beide GRÜNE, GRin Sabine Hiermann, fraktionslos, GR DI Dr. Christian Schmitzer, fraktionslos)

Beschluss:

Der Antrag (Beilage ./9) ist mehrheitlich abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag:

Von gf GR Mag. Stefan Maier und der Fraktion der Volkspartei Brunn am Gebirge:
„Verkehrssicherheit an der Kreuzung Lola Solar-Straße und Wienerstraße“

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 26.03.2026 zustimmen:

„In den vergangenen Monaten ist es an der Kreuzung Lola Solar Straße und Wienerstraße vermehrt zu gefährlichen Situationen bei der Ausfahrt aus der Lola Solar Straße auf die stark befahrene Wiener Straße gekommen. Es gab auch bereits mehrere Unfälle mit Blechschaden an der Kreuzung. Auslöser für die gefährliche Kreuzungssituation sind Fahrzeuge, die vor der angrenzenden Müllinsel abgestellt sind und die Einsicht in die Wiener Straße massiv einschränken. Aufgrund des Niveauunterschiedes zwischen Lola Solar Straße und Wienerstraße und den ungünstigen Winkel, ist die Sicht in die Wienerstraße stark eingeschränkt. Insbesondere in den Stoßzeiten zwischen 7:00 und 9:00 kommt es aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens immer wieder zu schwierigen Situationen.“

Um die Einsicht in die Wienerstraße zu gewährleisten, sollte im Bereich der angrenzenden Müllinsel ein Parkverbot erlassen werden, das einerseits die Zufahrt zur Müllinsel ermöglicht, aber Dauerparken verhindert.“

Begründung der Dringlichkeit:

Aufgrund der immer wieder auftretenden gefährlichen Situationen im Kreuzungsbereich von Lola Solar Straße und Wienerstraße, ist dringendes Handeln gefordert.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge wolle beschließen,

zusammen mit den zuständigen Behörden der Bezirkshauptmannschaft Maßnahmen zu treffen, um die Situation im Kreuzungsbereich zum Beispiel durch eine Verhängung eines Parkverbots zu verbessern.

Stefan Maier eh., Oliver Prosenbauer eh., Franz Haydn eh., H. Minimair eh., Christiane Stefancsich eh., Martin Niegl eh., Helga Schlechta eh., Wieninger eh., Markus Pallanits eh., Daniela Schneider eh.

Dieser Antrag (Beilage ./10) wird vom Bürgermeister nicht zugelassen.

Dringlichkeitsantrag:

Von gf GR Mag. Stefan Maier und der Fraktion der Volkspartei Brunn am Gebirge:
„Sicherstellung und Wiederherstellung einer Durchwegung für Fußgänger und Radfahrer zwischen dem Goldtruhenweg und der Professor Rieger Gasse“

Der Gemeinderat möge der Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung am 26.03.2026 zustimmen:

„In den vergangenen Jahren bestand zwischen der Professor Rieger Gasse und dem Goldtruhenweg ein bislang geduldeter Fußweg, der für viele Anrainerinnen und Anrainer eine verkehrsberuhigte Verbindung zum Ortskern, Bahnhof, Schule und Kindergärten sowie zu örtlichen Nahversorgern geboten hat. Aufgrund der aktuellen Neubauprojekte entlang des Goldtruhenweges, ist dieser Weg inzwischen unterbrochen worden. Es steht nun nur noch ein sehr schmaler Weg entlang des Bachlaufs des Goldtruhenbaches zur Verfügung, der aber ebenfalls kürzlich stark verschmälert wurde und zudem bei Schlechtwetter schnell verschlammt (und damit mit Fahrrädern und Kinderwägen kaum passierbar ist). Zudem droht entlang des Baches über kurz oder lang durch Erosion das Verschwinden des Gehwegs.“

Im Bereich des bisherigen Gehweges über die Felder zwischen Goldtruhenweg und Professor Rieger Gasse, befindet sich ein Grundstückstreifen im Eigentum der Marktgemeinde Brunn am Gebirge.

Dieser Streifen ist aktuell durch Sträucher überwuchert und könnte mit wenig Aufwand für Fußgänger begehbar gemacht werden (das Grundstück ist bereits Teil der Verkehrsfläche 1412/68).

Darüber hinaus wäre es im Sinne eines integrierten Fuß- und Radwegenetzes sinnvoll natürliche Fußwege zu erhalten und langfristig für die Brunnerinnen und Brunner zu sichern. Dafür böte sich die Schaffung einer dauerhaften legalen Durchwegung durch das angrenzende Grundstück entlang der Professor Rieger Gasse an (Grundstücksparzelle 375/2).

Insgesamt würde der Weg mit rund 63 m eine sichere Fuß- und Radwegverbindung für viele Anrainerinnen und Anrainer, Schülerinnen und Schüler sicherstellen.“

Begründung der Dringlichkeit:

Durch den Wegfall des Fußweges müssen Anrainerinnen und Anrainer aktuell Umwege über verkehrstechnisch ungünstige und unsichere Routen wählen, was insbesondere für Familien mit Kindern Probleme erzeugt. Die alternativen Routen sind entweder wetterbedingt problematisch oder durch verkehrstechnisch unsichere Straßensituation geprägt bzw. verlaufen ebenfalls über Privatgrund. Daher sollte möglichst rasch eine Übergangslösung gefunden werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunn am Gebirge wolle beschließen,

den Grundstücksstreifen der Marktgemeinde am Ende des Goldtruhenweges zumindest partiell zu mulchen und durch einfache Schotterungsmaßnahmen als Fußweg begehbar machen.

Der Gemeinderat möge weiters beschließen mit den Grundstückseigentümern des Grundstücks 375/2, das an den Grundstücksstreifen in der Prof. Rieger Gasse anschließt, Gespräche aufzunehmen um durch Ankauf eines Streifens oder eine dauernde Pachtlösung einen durchgehenden legalen Weg für Fußgänger und Radfahrer zwischen Goldtruhenweg und Professor Rieger Straße zu schaffen.

Stefan Maier eh., Oliver Prosenbauer eh., Franz Haydn eh., H. Minimair eh., Christiane Stefanics eh., Martin Niegl eh., Markus Pallanits eh., Helga Schlechta eh., Daniela Schneider eh., Wieninger eh.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 20 (Bgm Dr. Andreas Linhart, Vbgmin Gabriele Schiener, GR Mag. rer. soc. oec. Klaus Hastenteufel, GR Ing. Mag. Gerhard Huber, GRin Jacqueline Klebl, GRin Claudia Krenn, GR KommR Ing. Robert Krickl, GRin Sarah Kroboth, GR Andreas Lichtblau, GR Lorenz Markowitsch, gf GR Martin Schödl, gf GRin Martina Schrempf, GRin Ulrike Schuster, gf GRin Gabriele Steiner, gf GRin Silvia Weginger, GR Erdem Yakin, gf GR DI (FH) Dieter Zelber, MA, alle SPÖ, gf GRin Mag. Andrea Lorenz, GR Laurenz Miksch, beide GRÜNE, GR DI Dr. Christian Schmitzer, fraktionslos)

Beschluss:

Der Antrag (Beilage ./11) ist mehrheitlich abgelehnt.

2 Beschluss über Einwendungen zur Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Da keine schriftlichen Einwendungen zu den Protokollen der Sitzungen des Gemeinderates vom 04.12.2025 und 22.01.2026 eingebracht wurden, gelten diese als genehmigt.

3 Bericht des Prüfungsausschusses

Für diesen Tagesordnungspunkt übergibt der Bürgermeister das Wort an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GRin DI Christine Hausknotz. Der Bericht bzw. die Stellungnahmen sind dem Protokoll angeschlossen (Beilagen ./12, ./12.1, ./12.2).

Bgm Dr. Andreas LINHART

4 Berichte und Anträge des Bürgermeisters

LR Mag. Sven Hergovich informiert uns darüber, dass das Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds folgende Vorhaben bewilligt hat:

- KG Anton Seidl-Gasse, Instandsetzung, Arbeiten 2025, mit abgerechneten Kosten von € 68.300,00, eine **Beihilfe in der Höhe von € 17.100,00**
- NÖMS Jubiläumsstraße, Instandsetzung, Arbeiten 2025, mit abgerechneten Kosten von € 92.700,00, eine **Beihilfe in der Höhe von € 23.200,00**
- KG Franz Weiss-Platz, Einrichtung, Ankauf 2025, mit abgerechneten Kosten von € 13.000,00, eine **Beihilfe in der Höhe von € 3.300,00**
- KG Franz Schubert-Straße, Instandsetzung und Einrichtung, Arbeiten 2025, mit abgerechneten Kosten von € 78.600,00, eine **Beihilfe in der Höhe € 19.700,00**
- KG Bahnstraße, Instandsetzung, Arbeiten 2025, mit abgerechneten Kosten von € 30.600,00, eine **Beihilfe in der Höhe von € 7.700,00**
- KG Franz Weiss-Platz, Umbau, Sanierungsarbeiten 2025, mit anerkannten Kosten von € 199.500,00. Es wird ein Zinszuschuss in der Höhe von € 54.142,00 zu einem nach der Finanzkraft ermittelten fiktiven Darlehen von 50% der abgerechneten, vom Fonds anerkannten, Kosten gewährt (Laufzeit 15 Jahre, dec., halbjährlich)

Aus Datenschutzgründen dürfen wir seitens der Gemeinde keine personenbezogenen Daten bekanntgeben. Um Anfragen aus der Bevölkerung rasch und direkt beantworten zu können, möchte die Marktgemeinde Brunn am Gebirge bürgerorientiert arbeiten und die E-Mail-Adressen aller Gemeinderatsmitglieder auf der Plattform „Cities“ veröffentlichen. Damit ermöglichen wir den Bürgerinnen und Bürgern eine direkte Kontaktaufnahme mit den Mitgliedern des Gemeinderats. Eine Zustimmungserklärung zur Einhaltung der Bestimmungen der gültigen DSGVO ist dafür vorbereitet. Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie einer Veröffentlichung auf der „Cities“-Plattform zu. Fehlt die Unterschrift, gehen wir davon aus, dass kein Einverständnis gegeben ist.

Bericht über die Besprechungen im Bildungsministerium und in der NÖ Bildungsdirektion betreffend Bildungseinrichtung auf dem gemeindeeigenen Grundstück im quartier21:

Aufgrund der mit Schreiben vom 16. Dezember 2025 erfolgten Terminanfragen bei Herrn BM Christoph Wiederkehr, MA, und Herrn Bildungsdirektor Mag. Karl Fritthum fand am 11. Februar 2026 ein Gespräch von BGM Dr. Linhart und GGR Weginger bei SC Mag. Martin Netzer und AL DI Peter Dietl im Bildungsministerium und am 18.03.2026 bei Bildungsdirektor HR Mag. Karl Fritthum und Mag. Dietmar Hudsky statt, um diesen die gemeindeeigene Liegenschaft und die Möglichkeiten und Wünsche der Gemeinde persönlich zu präsentieren.

Der Bau einer Bundesschule welcher Art auch immer und ob Oberstufen-, Unterstufen- oder Regelgymnasium in Brunn am Gebirge oder in näherer Umgebung wurde von den beiden Ressortvertretern des Bildungsministeriums unter Verweis auf das bis 2030 geltende Schulentwicklungsprogramm (SCHEP), welches jedenfalls bis dahin keine höherbildende Schule in der Südregion von Wien vorsieht, ausgeschlossen. Die Planungen für die Zeit nach 2030 würden aber spätestens 2028 beginnen und dabei könnte der Standort wieder interessant werden.

Bildungsdirektor Mag. Fritthum bestätigte im Wesentlichen die Ausführungen von SC Mag. Netzer, dass das aktuelle SCHEP jedenfalls bis 2030 keine höherbildende Schule vorsehen würde und erst gegen Ende des Jahrzehnts die Planungen für das nächste SCHEP beginnen würden. Über Nachfragen wurde ein aktueller Bedarf nach einem Polytechnikum, einer Sonderschule oder einer landwirtschaftlichen Schule verneint; auch wurde ein konkreter Bedarf nach einer Pflegeschule skeptisch beurteilt.

Bildungsdirektor Mag. Fritthum und Mag. Hudsky zeigten sich jedoch am Angebot grundsätzlich interessiert und über das Angebot dankbar und sagten zu, den Standort für eine Bildungseinrichtung evident zu halten.

Beim Abbruch des ehemaligen Kindergartens in der Wienerstraße (zukünftig „Haus der Kinder und Vereine“) kam es heute Nachmittag zu einem Einsturz einer Mauer auf das Nachbargrundstück in zwei kleine Höfe. Es wurde niemand verletzt. Es ist doch ein beträchtlicher Schaden entstanden. Der Abbruch wurde vorerst eingestellt. Der Statiker kommt morgen. Die Freiwillige Feuerwehr Brunn am Gebirge hat Aufräumarbeiten durchgeführt.

Der Gemeinderat nimmt die Berichte zur Kenntnis.

4.1 quartier21, Änderung des Bebauungsplanes - Bezugsniveau (Dringlichkeitsantrag)

Sachverhalt:

Die Straßenplanung im quartier21 muss auf Grund der erhöhten Lage der Feldstraße beziehungsweise auf Grund vorhandener Einbauten (Hochdruck Gasleitung) in einer zum Umgebungsgelände erhöhten Position erfolgen.

Die meisten Baufelder würden damit zukünftig eine sogenannte Wannanlage aufweisen.

Um diese zukünftige Wannanlage im Sinne des § 67 Abs. 3a NÖ BO 2014 vorab berücksichtigen zu können muss das Bezugsniveau im Bebauungsplan festgelegt werden (§30 Abs. 2 Z 17 NÖ ROG 2014).

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen für Teilflächen der Grundstücke Parzelle Nr. .1343/1, EZ 1303, und Nr. .1343/2, EZ 4142, KG 16105 Brunn am Gebirge, Bezugsniveaus im Bebauungsplan festzulegen.

Beschluss Hauptantrag:

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss für Teilflächen der Grundstücke Parzelle Nr. .1343/1, EZ 1303, und Nr. .1343/2, EZ 414, KG 16105 Brunn am Gebirge, Bezugsniveaus im Bebauungsplan festzulegen.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag:

JA-Stimmen: 20

Nein-Stimmen: 16

(GR Franz Haydn, gf GR Mag. Stefan Maier, GR Hannes Minimair, gf GR Martin Niegl, GR Ing. Markus Pallanits, gf GR Oliver Prosenbauer, GRin Helga Schlechta, GRin Daniela Schneider, GRin Christiane Stefancsich, GRin Milica Wieninger, alle ÖVP, GR Markus Kraus, gf GR David-Alessandro Wareka, GRin Mag. Doris Wareka, alle FPÖ, GRin DI Christine Hausknotz, NEOS, GRin Sabine Hiermann, fraktionslos, GR MMSt. Mario Rosensteiner, WIR)

Änderungsantrag GR MMSt. Mario Rosensteiner:

Der Gemeinderat soll diesen Punkt an den Ausschuss für Bauen und Raumplanung zurückverweisen.

Abstimmungsergebnis Änderungsantrag GR MMSt. Mario Rosensteiner:

JA-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 20

(Bgm Dr. Andreas Linhart, Vbgmin Gabriele Schiener, GR Mag. rer. soc. oec. Klaus Hastenteufel, GR Ing. Mag. Gerhard Huber, GRin Jacqueline Klebl, GRin Claudia Krenn, GR KommR Ing. Robert Krickl, GRin Sarah Kroboth, GR Andreas Lichtblau, GR Lorenz Markowitsch, gf GR Martin Schödl, gf GRin Martina Schrempf, GRin Ulrike Schuster, gf GRin Gabriele Steiner, gf GRin Silvia Weginger, GR Erdem Yakin, gf GR DI (FH) Dieter Zelber, MA, alle SPÖ, gf GRin Mag. Andrea Lorenz, GR Laurenz Miksch, beide GRÜNE, GR DI Dr. Christian Schmitzer, fraktionslos)

Beschluss Änderungsantrag GR MMSt. Mario Rosensteiner:

Der Antrag ist mehrheitlich abgelehnt.

Protokoll:

Zu diesem Antrag sprechen:

GR MMSt. Mario Rosensteiner, gf GR Mag. Stefan Maier, Bgm Dr. Andreas Linhart

4.2 Ergänzungswahlen in die Ausschüsse Verwaltung und Digitalisierung sowie Energie und Nachhaltigkeit (Dringlichkeitsantrag)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.03.2026 verzichtete GR Hannes Minimair auf seine Mitgliedschaft zum Ausschuss Verwaltung und Digitalisierung. Der Verzicht wurde am 24.03.2026 verbindlich.

Mit Schreiben vom 25.03.2026 verzichtete GR Benjamin Berger auf seine Mitgliedschaft zum Ausschuss Energie und Nachhaltigkeit. Der Verzicht wurde am 26.03.2026 verbindlich.

Seitens der ÖVP wird GR Hannes Minimair anstelle von GR Benjamin Berger für den Ausschuss Energie und Nachhaltigkeit nominiert. Anstelle von GR Hannes Minimair wird GR Benjamin Berger für den Ausschuss Verwaltung und Digitalisierung nominiert.

Die Dringlichkeit wird damit begründet, dass gemäß § 115 Abs. 3 Z 1 NÖ Gemeindeordnung binnen zwei Wochen die Ergänzungswahlen stattfinden müssen, wenn das Amt eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder Ausschussmitgliedes (Vorsitzender - Vorsitzenderstellvertreter) dauernd freigeworden ist.

Antrag:

Der Gemeinderat möge GR Benjamin Berger anstelle von GR Hannes Minimair in den Ausschuss Verwaltung und Digitalisierung und GR Hannes Minimair anstelle von GR Benjamin Berger in den Ausschuss Energie und Nachhaltigkeit wählen.

Beschluss:

Der Gemeinderat wählt GR Benjamin Berger anstelle von GR Hannes Minimair in den Ausschuss Verwaltung und Digitalisierung und GR Hannes Minimair anstelle von GR Benjamin Berger in den Ausschuss Energie und Nachhaltigkeit.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

5 Finanzen und Personal**5.1 Rechnungsabschluss 2025**

Der Rechnungsabschluss 2025 wird in der Zeit vom 09.03.2026 bis einschließlich 25.03.2026 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt weist ein positives Nettoergebnis vor Haushaltsrücklagen von € 1.974.066,98 aus. Ausgehend vom 2. NTV A 2025 hat sich das Nettoergebnis vor Haushaltsrücklagen um € 845.566,98 verbessert.

Die Nettoergebnisverbesserung beruht zu einem großen Teil auf einer vorsichtigen Planung bei den Kommunalsteuereinnahmen und auf der Reduzierung der Sachaufwendungen – größtenteils auf der Reduzierung der Instandhaltungen. Aber auch die Reduzierung des Personalaufwandes sowie die Erhöhung des Transferaufwandes – insbesondere des NÖKAS und der Sozialhilfe – haben erheblichen Einfluss auf diese Kennzahl. Geplanten Transfererträge aus Förderungen fielen um rund € 452 Tsd. geringer aus, gleichzeitig stieg der Finanzaufwand aufgrund der Beteiligungsbewertung um rund € 215 Tsd.

1)	ERGEBNISRECHNUNG					
2)		RA 2025	VA 2025	+/- in EUR	+/- in %	RA 2024
3)	Summe Erträge	48.121.331,05	47.668.800,00	452.531,05	0,95	45.757.962,23
4)	Summe Aufwendungen	46.147.264,07	46.540.300,00	-393.035,93	-0,84	44.876.727,40
5)	Nettoergebnis	1.974.066,98	1.128.500,00	845.566,98	74,93	881.234,83
6)	Summe Haushaltsrücklagen	-3.506.581,58	-1.963.400,00	-1.543.181,58	-78,60	-2.584.377,01
7)	Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-1.532.514,60	-834.900,00	-697.614,60	-83,56	-1.703.142,18
8)	Aufwandsdeckungsgrad (%)	104,28	102,42	1,85	1,81	101,96

Finanzierungshaushalt:

Der Finanzierungshaushalt weist einen positiven Geldfluss aus der **operativen Gebarung** von € 6.266.844,21 aus und ist damit um rund € 930 Tsd. besser als im 2. NTV A 2025 geplant. Auch hier spielen Faktoren wie höhere Einzahlungen aus Kommunalsteuereinnahmen, reduzierte Auszahlungen aus Sach- und Personalaufwendungen und Erhöhung bei den Einzahlungen aus Veräußerung und sonstige Erträge eine große Rolle.

Die **Auszahlung für Investitionen** im Jahr 2025 belaufen sich auf rund € 3,3 Mio. Im 2. NTV A 2025 waren rund € 850 Tsd. mehr an Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit vorgesehen. Ausschlaggebend dafür sind einerseits geringere Kosten bei den geplanten Investitionen, sowie Verschiebungen im Bereich der Wasser – und Kanalbauten. Diese belaufen sich auf rund € 600 Tsd.

Aus der **Finanzierungstätigkeit** lässt sich ableiten, dass die Tilgungen bestehender Darlehen die Aufnahme neuer Darlehen um rund € 413 Tsd. übersteigen. Ebenfalls wurde im Bereich des Finanzierungshaushaltes Darlehen abgerufen, welche 2025 noch nicht verbraucht wurden.

Aus dem Überschuss der operativen Gebarung, der geringeren Auszahlungen aus den geplanten Investitionen und der abgerufenen Darlehen, welche noch nicht für Projekte in 2025 aufgebraucht wurden, resultiert eine Erhöhung der Zahlungsmittel von € 4.531.976,03. Somit steigt der Endstand der **liquiden Mittel** zum 31.12.2025 von € 5.031.976,03 auf € 9.569.990,95.

Die starke Liquidität mit Ende 2025 wird in den Folgejahren voraussichtlich zur Gänze für Großprojekte benötigt.

9)	FINANZIERUNGSRECHNUNG					
10)	Operative Gebarung	RA 2025	VA 2025	+/- in EUR	+/- in %	RA 2024
11)	Summe Einzahlungen	45.957.231,06	46.199.800,00	-242.568,94	-0,53	46.101.166,77
12)	Summe Auszahlungen	39.690.386,85	40.862.900,00	1.172.513,15	-2,87	38.218.311,91
13)	Saldo 1 operative Gebarung	6.266.844,21	5.336.900,00	929.944,21	17,42	7.882.854,86
14)	Investive Gebarung	RA 2025	VA 2025	+/- in EUR	+/- in %	RA 2024
15)	Summe Einzahlungen	1.872.804,31	1.641.700,00	231.104,31	14,08	1.307.731,38
16)	Summe Auszahlungen	3.262.614,89	4.113.100,00	-850.485,11	20,68	9.039.726,31
17)	Saldo 2 investive Gebarung	-1.389.810,58	-2.471.400,00	1.081.589,42	43,76	-7.731.994,93
18)	Investitionsintensität (% der Erträge)	6,78	8,63	-1,85	21,42	19,76
19)	Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	4.877.033,63	2.865.500,00	2.011.533,63	70,20	150.859,93
20)	Finanzierungstätigkeit	RA 2025	VA 2025	+/- in EUR	+/- in %	RA 2024
21)	Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	1.480.000,00	1.480.000,00	0,00	0,00	2.940.000,00
22)	Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	1.892.865,90	1.889.500,00	3.365,90	0,18	1.539.486,68
23)	Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-412.865,90	-409.500,00	-3.365,90	-0,82	1.400.513,32
24)	Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	4.464.167,73	2.456.000,00	2.008.167,73	81,77	1.551.373,25
25)	Saldo 6 Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	67.808,30				417.991,84
26)	Saldo 7 Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	4.531.976,03				1.969.365,09
27)	Gesamtsumme Einzahlungen Finanzierungshaushalt	49.310.035,37	49.321.500,00	-11.464,63	-0,02	50.348.898,15
28)	Gesamtsumme Auszahlungen Finanzierungshaushalt	44.845.867,64	46.865.500,00	2.019.632,36	-4,31	48.797.524,90
29)	Saldo Finanzierungshaushalt	4.464.167,73	2.456.000,00	2.008.167,73	81,77	1.551.373,25

Vermögenshaushalt:

Das Investitionsvolumen im RA 2025 gliedert sich wie folgt:

Investitionen	RA 2025
Investiver Nachweis (2020 bis 2099)	1.310.466,82
Straßenbau (2000 bis 2099)	322.735,06
Wasserbauten (2000 bis 2099)	302.863,75
Kanalbau (2000 bis 2099)	283.030,60
Haus der Kinder & Vereine (2023 bis 2027)	275.472,68
Hochwasserschutz (2021 bis 2026)	224.656,96
Kindergarten Ortszentrum (2021 bis 2025)	208.435,47
Radfahrwege (2020 bis 2099)	93.711,01
Ankauf Feuerwehrfahrzeuge (2000 bis 2099)	75.883,10
Neuerrichtung Trainingsplätze (2023 bis 2026)	70.839,38
Quartier 21 (2024 bis 2030)	57.314,59
Beleuchtung (2000 bis 2099)	28.485,55
Grundstücksankauf (2023 bis 2023)	3.988,40
Zivilschutz Blackout (2022 bis 2025)	231,52
Summe Investitionsnachweis	3.258.114,89

Die **Vermögenszugänge** belaufen sich 2025 auf rund € 3,3 Mio. Die durchschnittlichen Vermögenszugänge laut Finanzierungshaushalt der Jahre 2020 bis 2025 sind betraglich immer höher als die Abschreibungen, weshalb die Werte der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte ausgehend von der Eröffnungsbilanz bis Ende 2025 um rund € 20,5 Mio. auf rund € 138,2 Mio. gestiegen sind. Aufgrund geringerer Investitionen war erstmals seit 2021 die Abschreibung wieder höher als die Vermögenszugänge.

Das **Nettovermögen** hat sich seit der Eröffnungsbilanz um rund € 18,1 Mio. auf rund € 132,6 Mio. erhöht, wobei der **Saldo der Eröffnungsbilanz** seit der Eröffnungsbilanz unverändert ist und rund € 88,5 Mio. beträgt. Wohingegen das **kumulierte Nettoergebnis** – welches die Nettoergebnisse der Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2025 beinhaltet – jährlich steigt und Ende 2025 rund € 14,3 Mio. beträgt.

Die **Haushaltsrücklagen** sind positiv und haben sich seit der Eröffnungsbilanz um rund € 3,8 Mio. auf rund € 29,9 Mio. erhöht.

Dem Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b) ist folgendes zu entnehmen:

Rücklagen	RA 2025
Zweckgebundene Haushaltsrücklage - Kanal	1.539.900,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklage - Wasser	0,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklage – Fuhrpark Feuerwehr	185.000,00
Zweckgebundene Haushaltsrücklage – Katastrophenhilfe	50.000,00
Allgemeine Haushaltsrücklage	1.898.529,63
Eröffnungsrücklage	22.000.000,00
Haushaltspotentialrücklage	4.185.046,43
Summe Haushaltsrücklagen	29.858.476,06

Die **langfristigen Finanzschulden** haben sich im Haushaltsjahr 2025 durch Darlehensaufnahmen in Höhe von rund € 1,5 Mio. erhöht und durch Darlehensrückzahlungen von rund € 1,9 Mio. um rund € 413 Tsd. auf rund € 12,4 Mio. reduziert. Die langfristigen Finanzschulden haben sich seit der Eröffnungsbilanz um rund € 627 Tsd. erhöht.

Gebührenhaushalte:

Friedhöfe:

Der Ergebnishaushalt weist durchgehend negative Nettoergebnisse aus. Das bedeutet, dass die Aufwendungen durch die Erträge nicht abgedeckt werden können. Zum 31.12.2025 beträgt das negative Nettoergebnis € -66.438,08.

Wasserversorgung:

Der Ergebnishaushalt weist nur in 2020 ein positives Nettoergebnis aus. Zum 31.12.2025 beträgt das negative Nettoergebnis € -444.733,13. Auch im Bereich der Wasserversorgung können die Aufwendungen durch die Erträge nicht abgedeckt werden.

Abwasserbeseitigung:

Der Ergebnishaushalt weist durchgehend positive Nettoergebnisse aus. Das bedeutet, dass die Aufwendungen durch die Erträge abgedeckt werden können. Zum Rechnungsabschluss 2025 beträgt das positive Nettoergebnis (vor Haushaltsrücklagen) € 732.162,15.

Müllbeseitigung:

Der Ergebnishaushalt weist in allen Jahren positive Nettoergebnisse aus. Auch im Bereich der Müllbeseitigung können die Aufwendungen durch die Erträge abgedeckt werden. Zum 31.12.2025 beträgt das Nettoergebnis € 48.848,67.

Haushaltspotential:

Das kumulierte Haushaltspotential (Eigenmittel) beträgt zum 31.12.2025 € 4.185.046,43, und findet sich in voller Höhe in der Haushaltspotentialrücklage wieder.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2025 inklusiver aller Beilagen beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Rechnungsabschluss 2025 inklusiver aller Beilagen.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

5.2 Adaptierung Richtlinien über den Umgang mit Spendengeldern und Gutscheinen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 die Adaptierung der Richtlinien über den Umgang mit Spendengeldern und Gutscheinen ungeändert beschlossen.

Die Richtlinien über den Umgang mit Spendengeldern und Gutscheinen vom 01.07.2024 sollen dahingehend korrigiert werden, dass nicht der Gemeindevorstand den Bürgermeister zur Auszahlung von Beträgen bis € 1.500,00 ermächtigt, sondern der Gemeinderat.

Des Weiteren soll anstelle des Gemeindevorstandes dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung (nicht öffentlicher Teil) ein Bericht über alle Auszahlungen im Zusammenhang mit Spendengeldern und Gutscheinen vorgelegt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die korrigierten „Richtlinien über den Umgang mit Spendengeldern und Gutscheinen“ ab 01.04.2026 beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die korrigierten „Richtlinien über den Umgang mit Spendengeldern und Gutscheinen“ ab 01.04.2026.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

GRin Jacqueline Klebl verlässt wegen Befangenheit beim nächstfolgenden Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.

5.3 Verkauf des Reihenhauses Bahnstraße 23 - Grundsatzbeschluss

Nach einer vorherigen Diskussion und kurzer Erläuterung stellt der Bürgermeister den folgenden Antrag:

Antrag:

Der Gemeinderat möge diesen Tagesordnungspunkt anstatt im öffentlichen Teil im nicht öffentlichen Teil behandeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, diesen Tagesordnungspunkt im nicht öffentlichen Teil unter Punkt 2.15 zu behandeln.

Protokoll:

Zu diesem Antrag sprechen:

GRin Sabine Hiermann, gf GRin Martina Schrempf, GR MMSt. Mario Rosensteiner, gf GR David-Alessandro Wareka, Bgm Dr. Andreas Linhart, GR DI Dr. Christian Schmitzer, gf GR Mag. Stefan Maier

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	34
Nein-Stimme:	1 (GRin Sabine Hiermann, fraktionslos)
Befangen:	1 (GRin Jacqueline Klebl, SPÖ)

GRin Jacqueline Klebl nimmt wieder an der Sitzung teil.

Vbgmin Gabriele SCHIENER

6 Liegenschaften und Projekte

6.1 quartier21; Errichtung oder Anmietung eines 5-gruppigen Kindergartens

Sachverhalt:

Die EGW Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH hat über Ersuchen der Gemeinde ein Mietangebot samt Plan für einen 5-gruppigen Kindergarten in einem eigens auf diese Nutzung ausgelegten Gebäude im quartier21 vorgelegt. Der Vorschlag für den Standort und die Bedarfsprüfung beim Land sind bereits in Abstimmung.

Die Einreichung für das Gesamtprojekt ist seitens der Bauträger im Frühjahr 2026 vorgesehen. Der Standort wäre an der Erschließungsstraße zur Feldstraße in unmittelbarer Nähe zur geplanten S-Bahn-Station mit Freifläche rund ums Haus mit einer Gesamtnutzfläche von rd. 790 m² sowie rd. 1.420 m² Freifläche.

Zwei Varianten wurden angeboten:

- € 17,54/m² Nutzfläche inkl. BK und USt. ausgehend von derzeit 20 % exkl. Heiz- und Warmwasserkosten, Strom, Medienkosten
Wertsicherung 2,5 %/Jahr (Regelbesteuerung)
- € 17,78/m² Nutzfläche inkl. BK
exkl. Heiz- und Warmwasserkosten, Strom, Medienkosten
Wertsicherung 2,5 %/Jahr (unechte Steuerbefreiung)

Der Finanzierungbeitrag beläuft sich auf € 200,00/m² Nutzfläche (vorläufig), die EGW schlägt dazu vor, dass € 150.000,00 bei Vertragsabschluss und die verbleibenden € 50.000,00 bei Baufertigstellung fällig werden.

Laut Auskunft der EGW beziehen sich die 80 Jahre Kündigungsverzicht auf das Verhältnis zwischen dem Baurechtsnehmer EGW und dem Grundeigentümer Wr. Städtische; für die Gemeinde käme ein Kündigungsverzicht von 30 Jahren zum Tragen.

Laut Rücksprache mit Steuerberater Dr. Heiss wäre aufgrund des zustehenden Vorsteuerabzuges die Variante mit der Regelbesteuerung vorzuziehen. Das Angebot käme unter Berücksichtigung der Wertsicherung bei einem Betrachtungszeitraum von 30 Jahren auf einen Mietzins in Höhe von rund € 6.310.000,- exkl. USt., wobei darin bereits die Betriebskosten, exkl. Heiz- und Warmwasserkosten, Strom, Medienkosten, enthalten sind (€ 1,50 pro m²). Diese würden sich somit bei einem Betrachtungszeitraum von 30 Jahren auf € 647.700,00, die reine Miete daher auf € 5.662.300,00 exkl. USt. und exkl. Betriebskosten belaufen.

Für die Errichtung eines Kindergartens gibt es im konkreten Szenario allerdings mehrere Varianten, deren Kosten zu quantifizieren und gegenüberzustellen wären, um eine nachvollziehbare und langfristig orientierte Entscheidung der Gemeinde zu ermöglichen.

Aus diesem Grund wurde Kontakt mit dem Sachverständigen Bmstr. DI Rainer Altmann, der bereits mehrfach für die Gemeinde einschlägig tätig war, aufgenommen. Er erklärte sich bereit, ein entsprechendes Gutachten auszuarbeiten und wurde nach Vorlage eines Anbots damit beauftragt.

Das umfangliche Gutachten liegt nunmehr vor.

Untersucht wurden folgende Varianten:

1. Anmietung eines Kindergartens im Rahmen einer gemischten Bebauung (Wohnen und Kindergarten) auf dem Baufeld der EGW;
2. Errichtung eines freistehenden Kindergartens (Pavillonbebauung) auf dem gemeindeeigenen Grundstück;
3. Errichtung eines Kindergartens im Rahmen einer größeren Bebauung auf dem gemeindeeigenen Grundstück unter Einbindung eines Dritten.

Durchgeführt wurden eine monetäre Bewertung, bei der Variante 1 (Mietvariante) mit € 4,45 Mio am besten abschneidet (Variante 2 € 5,54 Mio, Variante 3 € 4,65 Mio) sowie eine qualitative Bewertung mittels Nutzwertanalyse, bei der ebenfalls Variante 1 (Mietvariante) mit 4,230 Punkten den besten Wert erreicht (Variante 2 3,355 Punkte, Variante 3 2,990 Punkte).

Unter Zugrundelegung der gewählten Kriterien und Gewichtungen ergibt sich laut Gutachten folgendes Bild:

- **Variante 1** – die Mietvariante erreicht den höchsten Gesamtnutzwert. Ausschlaggebend sind insbesondere die vergleichsweise hohe Realisierungssicherheit, die geringere Projekt- und Kostenrisikoexposition sowie die klar strukturierte vertragliche Ausgestaltung.
- **Variante 2** – die Pavillonvariante (Eigenerstellung) weist Vorteile hinsichtlich Eigenständigkeit, Gestaltungshoheit und Eigentumbildung auf, ist jedoch mit höheren Anfangsinvestitionen sowie erhöhten Projekt- und Terminrisiken verbunden.
- **Variante 3** – die Investorenvariante bietet konzeptionell Potenziale hinsichtlich Flächeneffizienz, städtebaulicher Integration und langfristiger Vermögensperspektive, weist jedoch derzeit aufgrund der Unsicherheiten bezüglich Investorengewinnung, Nutzerstruktur und Realisierungshorizont die geringste qualitative Bewertung auf.

Das Gutachten kommt daher zu folgendem Ergebnis:

In der Gesamtschau zeigt sich, dass die Mietlösung unter den gegenwärtig bekannten Rahmenbedingungen als die strukturell robusteste und risikoärmste Variante einzustufen ist. Die Entscheidung zwischen den Varianten stellt nicht ausschließlich eine monetäre Optimierungsfrage dar, sondern eine strategische Abwägung zwischen Risikoexposition, langfristiger Vermögensbildung, Gestaltungsfreiheit und zeitlicher Realisierbarkeit.

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen zeigt die Mietvariante die geringste Risikokonzentration.

Hinsichtlich der Landesförderung wurde seitens der Förderstelle (Martin Fischer) folgende Auskunft erteilt: Eine Förderung wird der Gemeinde auch im Falle der Mietvariante in derselben Höhe wie bei einer Eigenerrichtung ausbezahlt (aktuell 50 % der anerkannten Errichtungskosten in Form eines mehrjährigen Annuitätenzuschusses). Die Errichtungskosten werden der Gemeinde seitens des Bauträgers bekanntgegeben und von der Gemeinde sodann zur genauen Festlegung des Annuitätenzuschusses eingereicht. Der Förderantrag wäre bis 31.12.2027, der Laufzeit des aktuellen Förderprogrammes, zu stellen, um in den Genuss der 50%-Förderung zu kommen.

Mit E-Mail vom 12.03.2026 übermittelt die EGW ein aktualisiertes Mietanbot für den in Aussicht genommenen Kindergarten im quartier21. An den Eckpunkten des Mietanbots wurden folgende Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen:

- Ausdrücklich wird festgehalten, dass eine positive Beurteilung durch das Land eine der Geschäftsgrundlagen (neben dem aufrechten Baurechtsverhältnis zwischen EGW als Baurechtsnehmer und der Wiener Städtischen Versicherung als Baurechtsgeber) für den Abschluss des Mietvertrages darstellt.
- Präzisiert wird, dass das schlüsselfertige Gebäude ohne Möblierung übergeben wird und die Wartung und Erneuerung der Anlagen der Gemeinde obliegt.
- Klargestellt wird, dass sich die Dauer des beidseitigen Kündigungsverzichts auf 30 Jahre beläuft.
- Der Gemeinde soll vertraglich weiters ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, die Mietfläche unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine andere als die derzeit in Aussicht genommene Nutzung zu verwenden.

Der finanzielle Rahmen bleibt unverändert.

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Angebot der EGW vom 12.03.2026 zur Anmietung eines eigens für die Marktgemeinde Brunn am Gebirge errichteten Kindergartens unter der Prämisse der noch ausstehenden positiven Beurteilung des Projektes durch das Land mit folgenden Eckpunkten annehmen:

- Monatliches Entgelt in Höhe von € 17,54/m² Nutzfläche inkl. BK und USt. wertgesichert mit 2,5 %/Jahr
- Finanzierungsbeitrag (vorläufig) in Höhe von € 200,00/m² Nutzfläche
- Mietbeginn mit Bezugsfertigstellung
- Mietdauer unbefristet, beidseitiger Kündigungsverzicht auf 30 Jahre
- anderweitige Nutzung durch die Gemeinde möglich

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Angebot der EGW vom 12.03.2026 zur Anmietung eines eigens für die Marktgemeinde Brunn am Gebirge errichteten Kindergartens unter der Prämisse der noch ausstehenden positiven Beurteilung des Projektes durch das Land mit folgenden Eckpunkten an:

- Monatliches Entgelt in Höhe von € 17,54/m² Nutzfläche inkl. BK und USt. wertgesichert mit 2,5 %/Jahr
- Finanzierungsbeitrag (vorläufig) in Höhe von € 200,00/m² Nutzfläche
- Mietbeginn mit Bezugsfertigstellung
- Mietdauer unbefristet, beidseitiger Kündigungsverzicht auf 30 Jahre
- anderweitige Nutzung durch die Gemeinde möglich

Protokoll:

Zu diesem Antrag sprechen:

Gf GR Mag. Stefan Maier, Bgm Dr. Andreas Linhart

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

6.2 quartier21 ; Vorgangsweise Brachflächenförderung

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 13.01.2026 hat der Gemeindevorstand unter TOP 3.6. die Beauftragung der Firma MAPAG Materialprüfung G.m.b.H. mit der Antragstellung für die Zuerkennung einer Förderung gemäß der „Förderungsrichtlinien 2024 für Maßnahmen an Altstandorten und Altablagerungen – Brachflächen“ des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur für die Flächen des quartier21 beschlossen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 der Förderungsrichtlinie können für Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes je Antrag bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten, maximal € 300.000,00 Förderungsbarwert, gewährt werden. Laut Förderstelle können im Falle des quartier21 insgesamt 3 Förderanträge gestellt werden, und zwar für

- Maßnahmen im Nordteil des Altstandortes „Brunner Glasfabrik“,
- Maßnahmen im Südosten des Altstandortes „Brunner Glasfabrik“ und
- Fahrwege und Park im quartier21.

Gemäß Pkt. 3.3.4. des Raumordnungsvertrages haben die Grundeigentümer die öffentlichen Verkehrsflächen auf ihre Kosten herzustellen und nach Fertigstellung ins öffentliche Gut zu übertragen. Aus diesem Grund – Eigentümer der Verkehrswege ist schlussendlich die Gemeinde – hat laut Förderstelle die Gemeinde für den Projektteil „Fahrwege und Park im quartier21“

- als Antragsteller aufzutreten,
- die Beauftragungen der einzelnen Gewerke alleine vorzunehmen sowie
- die Zahlung der Gesamtkosten des jeweiligen Gewerkes zu leisten.

Die Kostenübersicht, die von der MAPAG auf Basis der von der Projektbau ermittelten Kosten des Gesamtprojektes dem bereits eingebrachten Förderantrag zugrunde gelegt wurde, sieht für die Herstellung der öffentlichen Verkehrswege förderungsrelevante Kosten in Höhe von € 944.500,00 im Jahr 2026 vor. Von diesen Kosten ist seitens der Gemeinde allerdings lediglich der 12,14 %-Anteil der Gemeinde budgetiert, sodass mit den anderen Eigentümern folgende Vorgangsweise ins Auge gefasst wurde:

- Abstimmung unter den Grundeigentümern über die erforderlichen Beauftragungen
- Ausschreibung und Bestbieterermittlung durch das damit beauftragte Ziviltechnikerbüro Zieritz + Partner (Beschlüsse des Gemeindevorstandes vom 08.01.2025, TOP 5.4. und vom 16.09.2025, TOP 5.5.)
- Beauftragung sämtlicher Arbeiten durch die Gemeinde
- umgehende Weiterleitung der an die Gemeinde gerichteten, geprüften Rechnungen an die anderen Eigentümer
- Überweisung der jeweiligen Kostenanteile gemäß Kostentragungsvereinbarung durch die anderen Eigentümer an die Gemeinde mit kurzer Zahlungsfrist
- Begleichung der Rechnungen jeweils in voller Höhe mit längerer Zahlungsfrist durch die Gemeinde
- Abrechnung der Förderung nach Vorliegen aller Rechnungen
- Aufteilung der Fördersumme nach dem in der Kostentragungsvereinbarung festgelegten Schlüssel gemäß Pkt. IX.1. des Aufschließungsübereinkommens

Diese Vorgehensweise ist durch eine eigene, noch auszuarbeitende und zu beschließende Vereinbarung der Grundeigentümer verbindlich festzulegen. Vor Ausarbeitung dieser Vereinbarung wäre die Zustimmung des Gemeinderates zu der in Aussicht genommenen Vorgehensweise einzuholen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgender Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Lukrierung der Brachflächenförderung grundsätzlich zustimmen:

- Abstimmung unter den Grundeigentümern über die erforderlichen Beauftragungen
- Ausschreibung und Bestbieterermittlung durch das damit beauftragte Ziviltechnikerbüro Zieritz + Partner (Beschlüsse des Gemeindevorstandes vom 08.01.2025 TOP 5.4. und vom 16.09.2025 TOP 5.5.)
- Beauftragung sämtlicher Arbeiten durch die Gemeinde

- umgehende Weiterleitung der an die Gemeinde gerichteten, geprüften Rechnungen an die anderen Eigentümer
- Überweisung der jeweiligen Kostenanteile gemäß Kostentragungsvereinbarung durch die anderen Eigentümer an die Gemeinde mit kurzer Zahlungsfrist
- Begleichung der Rechnungen jeweils in voller Höhe mit längerer Zahlungsfrist durch die Gemeinde
- Abrechnung der Förderung nach Vorliegen aller Rechnungen
- Aufteilung der Fördersumme nach dem in der Kostentragungsvereinbarung festgelegten Schlüssel gemäß Pkt. IX.1. des Aufschließungsübereinkommens

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt folgender Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Lukrierung der Brachflächenförderung grundsätzlich zu:

- Abstimmung unter den Grundeigentümern über die erforderlichen Beauftragungen
- Ausschreibung und Bestbieterermittlung durch das damit beauftragte Ziviltechnikerbüro Zieritz + Partner (Beschlüsse des Gemeindevorstandes vom 08.01.2025, TOP 5.4. und vom 16.09.2025, TOP 5.5.)
- Beauftragung sämtlicher Arbeiten durch die Gemeinde
- umgehende Weiterleitung der an die Gemeinde gerichteten, geprüften Rechnungen an die anderen Eigentümer
- Überweisung der jeweiligen Kostenanteile gemäß Kostentragungsvereinbarung durch die anderen Eigentümer an die Gemeinde mit kurzer Zahlungsfrist
- Begleichung der Rechnungen jeweils in voller Höhe mit längerer Zahlungsfrist durch die Gemeinde
- Abrechnung der Förderung nach Vorliegen aller Rechnungen
- Aufteilung der Fördersumme nach dem in der Kostentragungsvereinbarung festgelegten Schlüssel gemäß Pkt. IX.1. des Aufschließungsübereinkommens

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: 15

(GR Franz Haydn, gf GR Mag. Stefan Maier, GR Hannes Minimair, gf GR Martin Niegl, GR Ing. Markus Pallanits, gf GR Oliver Prosenbauer, GRin Helga Schlechta, GRin Daniela Schneider, GRin Christiane Stefancsich, GRin Milica Wieninger, alle ÖVP, GR Markus Kraus, gf GR David-Alessandro Wareka, GRin Mag. Doris Wareka, alle FPÖ, GRin Sabine Hiermann, fraktionslos, GR MMSt. Mario Rosensteiner, WIR)

6.3 Änderung Verlängerung Pachtvertrag - Heideteich Teilfläche F – Gst. Nr. 1359/3, EZ 2738

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023 wurde die Verlängerung des bestehenden Mietvertrages mit Esther und Robert Maurer, wohnhaft in 2345 Brunn am Gebirge, Anton Wildgans-Gasse 14, für die Liegenschaft Heideteich Pachtfläche Nr. F im Ausmaß von insgesamt 739 m² beschlossen.

Der Mietzins wurde mit € 1,93/m² wertgesichert festgelegt. Somit errechnet sich ein Gesamtbetrag von € 1.426,27 zuzüglich einer anfälligen Umsatzsteuer, ebenfalls wertgesichert, für den Abschluss des Mietvertrages. Versehentlich wurde im Mietvertrag ein alter Verbraucherpreisindex (2010) als Wertmesser sowie ein falscher Basisindex (Juli 2013) angegeben. Somit würde sich aufgrund der Indexierung eine Erhöhung des Mietzinses im ersten Jahr von rund € 600,00 ergeben.

Der Vertrag soll daher dahingehend geändert werden, dass der aktuelle Verbraucherpreisindex 2020 und als Basisindex der Monat April 2024 für die Wertsicherung festgelegt werden. Berichtigt wird zudem in Pkt. VII die Widmung zu Grünland Parkanlagen.

Neben der Korrektur der Wertsicherung hat Herr Maurer um weitere Änderungen angesucht:

III. Option der Verlängerung auf weitere 10 Jahre

V. Die Erhöhung des derzeitigen Mietpreises von ca. € 510,00 (schon inkl. VPI gerechnet), auf € 1.426,27, also ca. +190 % entbehrt jeder Grundlage und ist nicht gerechtfertigt. Wir können uns auf € 1.000,00 einigen, das ist zwar immer noch das Doppelte und auch zu viel, aber das wäre für mich ok.

X. Ergänzung des Zusatzes: Der Erbe der Mieter ist jedoch berechtigt, innerhalb von 3 Monaten ab dem Tod der Mieter mittels eingeschriebenen Briefes seinen Eintritt in den Mietvertrag zu erklären. Der Brief muss spätestens am letzten Tag der Frist bei der Vermieterin eingelangt sein.

Da die Änderungswünsche entgegen der einheitlichen Festlegungen in den Pachtverträgen der Gemeinde stehen, kann dem restlichen Ansuchen nicht entsprochen werden. Alle anderen Punkte bleiben daher unverändert.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Änderung des bestehenden Mietvertrages mit Esther und Robert Maurer, wohnhaft in 2345 Brunn am Gebirge, Anton Wildgans-Gasse 14, betreffend der Pachtfläche Teilfläche F, Heideteich, Parzelle Nr. 1359/3, EZ 2738, KG 16105 Brunn am Gebirge, im Ausmaß von 739 m², auf 10 Jahre, beginnend mit 01.04.2024, zu einem Hauptmietzins von € 1,93/m² Nutzfläche, wertgesichert (VPI 2020, Basisindex April 2024), somit gesamt € 1.426,27 zzgl. USt., jährlich, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des bestehenden Mietvertrages mit Esther und Robert Maurer, wohnhaft in 2345 Brunn am Gebirge, Anton Wildgans-Gasse 14, betreffend der Pachtfläche Teilfläche F, Heideteich, Parzelle Nr. 1359/3, EZ 2738, KG 16105 Brunn am Gebirge, im Ausmaß von 739 m², auf 10 Jahre, beginnend mit 01.04.2024, zu einem Hauptmietzins von € 1,93/m² Nutzfläche, wertgesichert (VPI 2020, Basisindex April 2024), somit gesamt € 1.426,27 zzgl. USt., jährlich, zu (Beilage ./13).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

6.4 Ansuchen um Änderung des Sondernutzungsvertrages, Gst. Nr. 855/13, EZ 4000, Am Rosendorn

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 22.01.2026, TOP 5.1, wurde die Sondernutzung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Grundstück Nr. 855/13, EZ 4000, KG 16105 Brunn am Gebirge, Am Rosendorn, im Ausmaß von rund 42 m² durch Familie Tuller beschlossen.

Familie Tuller ist jedoch nach Beschlussfassung mit Punkt VIII. des Sondernutzungsvertrages nicht einverstanden, in dem festgelegt wird, dass die Gemeinde während der vereinbarten Vertragsdauer ein jederzeitiges Widerrufsrecht besitzt und eine Verpflichtung der Bestandnehmer zur Räumung der Fläche, im Falle der Errichtung eines Gehweges oder einer Straße für den öffentlichen Verkehr (auch Radweg) oder von Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung, besteht. Die Bestandnehmer haben daher um Ausnahme des Punktes ersucht.

Aufgrund der problematischen Oberflächenentwässerung in diesem Gebiet, kann eine zukünftige Erforderlichkeit der Fläche für die Entwässerungsthematik nicht ausgeschlossen werden. Dem Änderungswunsch der Antragsteller soll somit nicht entsprochen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen auf Änderung des Punktes VIII. im Sondernutzungsvertrag mit Familie Tuller, beschlossen in der Gemeinderatsitzung vom 22.01.2026, TOP 5.1, nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Ansuchen auf Änderung des Punktes VIII. im Sondernutzungsvertrag mit Familie Tuller, beschlossen in der Gemeinderatsitzung vom 22.01.2026, TOP 5.1, nicht zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

Gf GRin Mag. Andrea LORENZ

7 Soziales und Gesundheit

7.1 Resolutionsantrag - Sicherstellung und nachhaltige Weiterentwicklung von Community Nursing (Dringlichkeitsantrag)

Sachverhalt:

Das im Rahmen von Pilotprojekten eingeführte und international anerkannte Community (Health) Nursing Programm hat sich als wesentlicher Bestandteil einer modernen, wohnortnahen sowie familien- und gemeindenahen Gesundheits- und Pflegeversorgung etabliert. Community Nurses sind zentrale Ansprechpersonen für Pflege- und Gesundheitsthemen und übernehmen eine wesentliche Rolle in der Förderung der Gesundheitskompetenz sowie in Gesundheitsförderung und Prävention.

Die Einführung erfolgte vor dem Hintergrund tiefgreifender Veränderungen im Gesundheits- und Pflegesystem.

Der demografische Wandel, die steigende Lebenserwartung sowie die Zunahme chronischer Erkrankungen führen zu einem wachsenden Bedarf an gemeindenaher, koordinierter und präventiver Versorgung. Daher ist eine nachhaltige Fortführung dieses Angebots von großer Bedeutung.

Viele Bürgerinnen und Bürger in Brunn am Gebirge sind mit der Organisation von Pflege- und Unterstützungsleistungen überfordert und wünschen sich eine zentrale Anlaufstelle. Community (Health) Nursing schließt hier eine wesentliche Lücke zwischen medizinischer Versorgung, Pflege und sozialer Unterstützung. Das Angebot wurde von der Bevölkerung sehr gut angenommen und stellt eine wichtige Ergänzung zu bestehenden Gesundheits- und Sozialdiensten dar.

Community (Health) Nursing ist ein zukunftsweisendes Modell, das wesentlich zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen, familien- und gemeindenahen Versorgung beiträgt.

Die niederschwellige Beratung, frühzeitige Unterstützung und präventive Maßnahmen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich Unterstützung, um möglichst lange selbstbestimmt zu Hause leben zu können.

Community (Health) Nursing schafft Orientierung im Gesundheits- und Sozialsystem und trägt zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit bei. Die positive Resonanz zeigt, dass dieses Angebot ein unverzichtbarer Bestandteil der lokalen Daseinsvorsorge geworden ist.

Konsequenzen bei Beendigung der Finanzierung

Mit dem Auslaufen der aktuellen Finanzierungsperiode im Jahr 2026 besteht die Gefahr, dass Community (Health) Nursing nicht weitergeführt werden kann.

Eine Beendigung hätte weitreichende negative Auswirkungen:

- Wegfall niederschwelliger Beratungsangebote
- Erschwerte Orientierung im Gesundheits- und Pflegesystem
- Frühere und häufigere Pflegebedürftigkeit
- Höhere Belastung für An- und Zugehörige
- Zunahme kostenintensiver stationärer Versorgung

Langfristig würde dies sowohl die Lebensqualität der Bevölkerung verschlechtern als auch zu höheren Kosten im Gesundheits- und Sozialsystem führen.

Dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung

Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Versorgung wird die Fortführung der Finanzierung über das Jahr 2026 hinaus gefordert.

Die Finanzierung soll weiterhin über den Pflegefonds oder alternativ über geeignete Finanzierungsquellen des Landes Niederösterreich erfolgen.

Ziel ist es, Planungssicherheit zu schaffen und eine nachhaltige, gemeindenahere Gesundheits- und Pflegeversorgung langfristig zu gewährleisten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge zustimmen, den Resolutionsantrag der Marktgemeinde Brunn am Gebirge zur Sicherstellung und nachhaltigen Weiterentwicklung von Community (Health) Nursing bei der NÖ Landesregierung einzubringen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, den Resolutionsantrag der Marktgemeinde Brunn am Gebirge zur Sicherstellung und nachhaltigen Weiterentwicklung von Community (Health) Nursing bei der NÖ Landesregierung einzubringen.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

Gf GR DI (FH) Dieter ZELBER, MA

8 Kunst und Kultur

8.1 „Afterwork“ - ergänzender Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Im Zuge der Budgetverhandlungen für das Jahr 2026 wurde für die Veranstaltung „Afterwork“, welche am 11.06.2026 stattfinden soll, ein Budget in der Höhe von € 3.200,00 inkl. USt. exkl. Mietkosten vorgesehen.

Da den Besucherinnen und Besuchern heuer eine besondere Band geboten werden soll, wurde „5/8terl“ angefragt. Diese verlangt ein Honorar in der Höhe von € 6.215,00 inkl. USt. Nach entsprechenden Verhandlungen konnte das Honorar auf € 3.955,00 inkl. USt. reduziert werden.

Zum Zeitpunkt der Budgetverhandlungen stand noch nicht fest, welche Band engagiert werden soll. Aus diesem Grund ist eine Umschichtung innerhalb des Budgets in der Höhe von € 3.000,00 inkl. USt. erforderlich.

Haushaltsüberwachung vom: 17.02.2026 -

11:42:35

Haushaltsstelle: 1/321100-728820/000

Einrichtung der Musikpflege - Kultur am Platz - Entgelte für sonstige Leistungen - Veranstaltungen 0%

Voranschlag: € 20.000,00

Bisherige Ausgaben: € 0,00

Verfügungsrest: € 20.000,00

Umschichtung innerhalb des Referats Kunst und Kultur

1/323-72882 „Einrichtungen der darstellenden Kunst– Entgelte für sonstige Leistungen - Veranstaltungen (13%, 20%)“ → € 1.400,00 inkl. USt. (Einsparung bei der Veranstaltung „Menschenbilder“)

1/321-72882 „Einrichtungen der Musikpflege– Entgelte für sonstige Leistungen – Veranstaltungen (13%, 20%)“ → € 1.600,00 inkl. USt. (generelle Einsparung)

Antrag:

Der Gemeinderat möge den zusätzlichen Kosten für die Veranstaltung in der Höhe von € 3.000,00 inkl. USt. zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den zusätzlichen Kosten für die Veranstaltung in der Höhe von € 3.000,00 inkl. USt. zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 36

Nein-Stimmen: 0

8.2 Nominierung von Mitgliedern des Vorstandsvorstandes sowie des Prüfungsausschusses des neuen Musikschulverbandes**Sachverhalt:**

Der Zusammenschluss des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Musikschulen Brunn am Gebirge und Maria Enzersdorf am Gebirge“ (als übernehmender Verband) und des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Franz Schubert Musikschule Hinterbrühl – Gaaden – Wienerwald“ (als übergewählter Verband) per 01.01.2026 zum „Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd“ (Kurzbezeichnung „Musikschule Wienerwald Süd“) wurde vom Gemeinderat am 25.09.2025 unter TOP 8.1. beschlossen und in der Folge von der Landesregierung genehmigt.

Für die Zusammensetzung der Organe sind vor deren Konstituierung Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden erforderlich.

Folgende Organe sind vorgesehen:

- Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)
- Verbandsvorstand (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)
- Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)
- Prüfungsausschuss (optional gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

Gemäß § 8 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz ist der Bürgermeister, bei dessen Verhinderung der Vizebürgermeister, Vertreter der Gemeinde in der **Verbandsversammlung**. Der Gemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Bürgermeisters auch einen anderen Vertreter der Gemeinde und einen Ersatzmann aus seiner Mitte bestellen. Hierzu ist festzuhalten, dass eine anderweitige Nominierung durch den Bürgermeister nicht erfolgt ist und ein Beschluss des Gemeinderates daher nicht erforderlich ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung des neuen Verbandes besteht der **Verbandsvorstand** aus insgesamt 10 Mitgliedern, wobei jede verbandsangehörige Gemeinde 2 Mitglieder in den Verbandsvorstand entsendet, die vom jeweiligen Gemeinderat zu nominieren sind.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung des neuen Verbandes der **Verbandsobmann** und sein Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinde in der Verbandsversammlung, d.h. ohne Beteiligung der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden, gewählt werden.

§ 10 der Satzung des neuen Verbandes sieht vor, dass ein **Prüfungsausschuss** bestellt wird, der aus fünf Mitgliedern besteht, von denen jeweils eines von den verbandsangehörigen Gemeinden zu nominieren ist.

Für die für April in Aussicht genommene konstituierende Sitzung des Musikschulverbandes wären daher die beiden Vertreter der Gemeinde im Verbandsvorstand sowie das Mitglied des Prüfungsausschusses zu nominieren.

Antrag 1:

Der Gemeinderat möge Bürgermeister Dr. Andreas Linhart und den zuständigen Referenten gF GR DI (FH) Dieter Zelber, MA, als Vertreter der Marktgemeinde Brunn am Gebirge in den Verbandsvorstand des neuen Musikschulverbandes „Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd“ nominieren.

Beschluss Antrag 1:

Der Gemeinderat nominiert Bürgermeister Dr. Andreas Linhart und den zuständigen Referenten gF GR DI (FH) Dieter Zelber, MA, als Vertreter der Marktgemeinde Brunn am Gebirge in den Verbandsvorstand des neuen Musikschulverbandes „Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd“.

Abstimmungsergebnis Antrag 1:

JA-Stimmen: 36
Nein-Stimmen: 0

Antrag 2:

Der Gemeinderat möge GRin DI Christine Hausknotz, Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und des Prüfungsausschusses des Gemeindeverbandes der Musikschulen Brunn am Gebirge und Maria Enzersdorf am Gebirge, als Vertreterin der Marktgemeinde Brunn am Gebirge in den Prüfungsausschuss des neuen Musikschulverbandes „Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd“ nominieren.

Beschluss Antrag 2:

Der Gemeinderat nominiert GRin DI Christine Hausknotz, Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und des Prüfungsausschusses des Gemeindeverbandes der Musikschulen Brunn am Gebirge und Maria Enzersdorf am Gebirge, als Vertreterin der Marktgemeinde Brunn am Gebirge in den Prüfungsausschuss des neuen Musikschulverbandes „Gemeindeverband Musikschule Wienerwald Süd“.

Abstimmungsergebnis Antrag 2:

JA-Stimmen: 36
Nein-Stimmen: 0

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Gf GRin Silvia WEGINGER

9 Jugend und Bildung

9.1 NÖ KIGA Bahnstraße - Instandhaltungsarbeiten beim Spielplatz – Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Bei der letzten TÜV Überprüfung der Spielgeräte im Garten des NÖ Landeskinder Gartens Bahnstraße wurden einige Mängel festgestellt, die zum Teil bereits von den Haustechnikern behoben werden konnten. Die restlichen Instandsetzungen sollen durch die Firma Freispiel erfolgen. Hierfür hat die Firma Freispiel ein Angebot zu Kosten in Höhe von € 5.745,22 exkl. USt. gelegt. Die Bedeckung soll durch Umschichtung des Budgets für Instandhaltungen der Kinderspielplätze erfolgen.

Haushaltsüberwachung vom: 27.01.2026 -

14:02:07

Haushaltsstelle: 1/240400-619000/000

Kindergarten Bahnstraße (6 Gruppen) - Instandhaltung von Sonderanlagen, sonstigen Grundstückseinrichtungen

Voranschlag:	€	2.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	2.000,00

Haushaltsüberwachung vom: 27.01.2026 -

14:03:54

Haushaltsstelle: 1/815200-619000/000

Park- und Gartenanlagen - Kinderspielplätze - Instandhaltung von Sonderanlagen, sonstigen Grundstückseinrichtungen

Voranschlag:	€	70.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	70.000,00

Die Bedeckung soll durch Umschichtung von der HH-Stelle 1/815200-619000 Park- und Gartenanlagen - Kinderspielplätze - Instandhaltung von Sonderanlagen, sonstigen Grundstückseinrichtungen erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Instandhaltungsarbeiten bei den Spielgeräten im NÖ Landeskindergarten Bahnstraße durch die Firma Freispiel zu Kosten in Höhe von € 5.745,22 exkl. USt. zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Instandhaltungsarbeiten bei den Spielgeräten im NÖ Landeskindergarten Bahnstraße durch die Firma Freispiel zu Kosten in Höhe von € 5.745,22 exkl. USt. zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

9.2 Verlängerung des bestehenden Mietvertrages campus21 (für den Zeitraum 2026 - 2028) - Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2020 besteht ein Mietvertrag mit der HMG Campus 21 GmbH für die Räumlichkeiten der Krabbelstube am campus21. Der Mietvertrag wurde mit der 1. Zusatzvereinbarung bis zum Jahr 2025 und mit Inanspruchnahme der Verlängerungsoption bis 31.03.2026 verlängert.

Zukünftig soll die Krabbelstube im Haus der Kinder und Vereine untergebracht werden. Da die Fertigstellung des Neubaus im September 2027 vorgesehen ist, soll der Vertrag mit der HMG Campus 21 GmbH ein weiteres Mal für zwei Jahre bis zum 31.03.2028 verlängert werden. Der Mietvertrag vom 05.12.2019 bleibt vollinhaltlich aufrecht. Die Gemeinde soll während der Dauer des Mietverhältnisses auf ihr Kündigungsrecht verzichten.

Das Objekt wird der Gemeinde mietkostenfrei zur Verfügung gestellt, d. h. für die Gemeinde fallen lediglich die laufenden Betriebskosten in der Höhe von derzeit € 1.093,14 inkl. USt./monatlich, an. Etwaige jährliche Indexanpassungen wären zu berücksichtigen. Hinzu kommen die einmalig zu zahlenden Verwaltungskosten für die Vertragserrichtung und Vergebührung in Höhe von € 485,00 inkl. USt.

Haushaltsüberwachung vom: 05.02.2026 -		
11:59:18		
Haushaltsstelle: 1/240600-700000/000		
Krabbelstube Campus 21 - Miet- und Pachtaufwand		
Voranschlag:	€	13.500,00
Bisherige Ausgaben:	€	2.186,28
Verfügungsrest:	€	11.313,72

Antrag:

Der Gemeinderat möge der 2. Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 05.12.2019 mit dem Liegenschaftseigentümer HMG Campus 21 GmbH vertreten durch die Hausverwaltung PMV Immobilien Management GmbH, um weitere zwei Jahre bis zum 31.03.2028, für den Betrieb eines 2-gruppigen Kindergartens im Objekt F 16 102, am campus21 zu monatlichen Betriebskosten in Höhe von € 1.093,14 inkl. USt. indexiert, zustimmen.

Der Gemeinderat möge den einmaligen Vertragserrichtungskosten in Höhe von € 485,00 inkl. USt. zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der 2. Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 05.12.2019 mit dem Liegenschaftseigentümer HMG Campus 21 GmbH vertreten durch die Hausverwaltung PMV Immobilien Management GmbH, um weitere zwei Jahre bis zum 31.03.2028, für den Betrieb eines 2-gruppigen Kindergartens im Objekt F 16 102, am campus21 zu monatlichen Betriebskosten in Höhe von € 1.093,14 inkl. USt. indexiert, zu (Beilage ./14).

Der Gemeinderat stimmt den einmaligen Vertragserrichtungskosten in Höhe von € 485,00 inkl. USt. zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

9.3 Auflösung der Vereinbarung über die Aufteilung des Schulaufwandes Mittelschulgemeinde Brunn am Gebirge - Maria Enzersdorf

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz ist die Aufteilung des Schulaufwandes einer allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschule im Falle eines Schulsprengels in erster Linie durch ein Übereinkommen der beteiligten Gemeinden anzustreben. Kommt ein solches Übereinkommen nicht zu Stande, sind der Aufteilung sowohl die Zahl der Schüler und Schülerinnen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre („Kopfquote“) als auch die Finanzkraft der Gemeinde zu gleichen Teilen zugrunde zu legen.

Im Sinne dessen wurde seitens der am Mittelschulsprengel (vormals Hauptschulsprengel) beteiligten Gemeinden Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf, Vösendorf, Hengersdorf und Gießhübl am 09.03.2011 nach jeweils gleichlautenden Beschlüssen der Gemeinderäte der Sprengelgemeinden eine Vereinbarung geschlossen, welche vorsieht, dass 50 % des Schulaufwandes nach der Bevölkerungszahl und 50 % nach der Zahl Schülerinnen und Schüler („Kopfquote“) der beteiligten Gemeinden aufgeteilt werden (Beilage 1).

Am 23.12.2025 langte bei der Marktgemeinde Brunn am Gebirge als Sitzgemeinde des Sprengels ein Schreiben der Gemeinde Hennersdorf ein, mit welchem die Gemeinde Hennersdorf auf Grundlage eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses die Kündigung der Vereinbarung aus 2011 per 31.12.2025 mitteilte (Beilage 2). Begründet wird dieser Schritt damit, dass die 2011 vereinbarte Mischform der Aufteilung des Schulaufwandes für die Gemeinde Hennersdorf zu einer nicht gerechtfertigten überproportionalen Belastung führen und nicht mehr den aktuellen demografischen und finanziellen Gegebenheiten entsprechen würde.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass das NÖ Pflichtschulgesetz keinerlei Regelungen über die Kündigung von Vereinbarungen gemäß § 46 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz vorsieht und daher allgemeine zivilrechtliche Regelungen über die Kündigung von Verträgen zur Anwendung kommen, die insbesondere eine angemessene Kündigungsfrist vorsehen.

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge lud aufgrund dessen für 23.02.2026 zu einer gemeinsamen Besprechung der beteiligten Gemeinden ins Gemeindeamt ein, an welcher folgende Personen teilgenommen haben:

- Brunn am Gebirge: Bgm Dr. Andreas Linhart, AL Michael Markus, LL.M., Mag. (FH) Sandra Spatt (Finanzabteilung)
- Maria Enzersdorf: Vbgmin Mag. Michaela Haidvogel
- Vösendorf: AL Mag. Simone Plank
- Gießhübl: Bgm Dr. Johannes Seiringer
- Hennersdorf: Bgm Mag. Thaddäus Heindl

Als Ergebnis der Besprechung ist festzuhalten:

Seitens der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wurde zunächst die Frage einer angemessenen Kündigungsfrist thematisiert und danach ausgelotet, ob nicht alle oder zumindest die verbleibenden Sprengelgemeinden eine neue Vereinbarung mit einem anderen Verteilungsschlüssel abschließen würden.

Zum Abschluss einer neuen Vereinbarung ließen die VertreterInnen der Gemeinden Maria Enzersdorf, Vösendorf, Gießhübl und Hennersdorf keine Bereitschaft erkennen, sondern wurde die Berechnung ausschließlich nach Kopfquote präferiert. Die ersatzlose Auflösung der Vereinbarung aus 2011 ist daher – vorbehaltlich eines gleichlautenden Beschlusses der Gemeinderäte aller Sprengelgemeinden – alternativlos.

Einvernehmen wurde unter allen Anwesenden darüber erzielt, die Auflösung der geltenden Vereinbarung erst mit Ablauf des 31.12.2026 wirksam werden zu lassen.

Die Umlagen würden sich laut einer Berechnung der Finanzabteilung der Marktgemeinde Brunn am Gebirge (Beilage 3) unter Zugrundelegung des Voranschlags 2026 bei einer reinen Kopfquote wie folgt verändern:

- Brunn am Gebirge: Von € 375.100,00 auf € 396.800,00 (+ € 21.700,00)
- Maria Enzersdorf: Von € 246.300,00 auf € 240.100,00 (– € 6.200,00)
- Vösendorf: Von € 228.200,00 auf € 235.200,00 (+ € 7.000,00)
- Gießhübl: Von € 59.400,00 auf € 49.000,00 (– € 10.400,00)
- Hennersdorf: Von € 31.700,00 auf € 19.600,00 (– € 12.100,00)

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge möge der Auflösung der Vereinbarung zur Aufteilung des Schulaufwandes vom 09.03.2011, abgeschlossen zwischen den Gemeinden Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf, Vösendorf, Gießhübl und Hennersdorf, per Ablauf des 31.12.2026 zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge stimmt der Auflösung der Vereinbarung zur Aufteilung des Schulaufwandes vom 09.03.2011, abgeschlossen zwischen den Gemeinden Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf, Vösendorf, Gießhübl und Hennersdorf, per Ablauf des 31.12.2026 zu (Beilagen ./15, 15.1).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

Gf GR Oliver PROSENBAUER

10 Verwaltung und Digitalisierung

10.1 Ankauf der Plattform Cities App und Cities Gemeindefwebseite, Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Schon seit längerer Zeit wird für den nächsten Schritt im Ausbau der Digitalisierung der Gemeindeverwaltung der Ankauf einer eigenen, professionell betriebenen Kommunikationsplattform diskutiert. In diesem Zusammenhang wurden drei Produkte evaluiert: **Gem2Go**, **hello again** und **CITIES**.

Mit allen drei Anbietern fanden Präsentations- und Vorstellungsgespräche statt, an denen neben Vertreter:innen der Gemeindeverwaltung auch Vertreter:innen der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien teilnahmen.

Nach eingehender Prüfung stellte sich die Plattform **CITIES** als die für die Gemeindeverwaltung Brunn am Gebirge bestgeeignete Lösung heraus. Sie kann als eine Art „gemeindeeigenes Facebook“ verstanden werden und bietet zudem eine direkte Integration der Gemeinde-Homepage.

CITIES ist eine Plattform, die als zentrale Anlaufstelle für Informationen, Dienstleistungen und Kommunikation dient und damit das Gemeindeleben für alle Beteiligten bereichert und erleichtert. Als Social-Media-Plattform mit regionalem Fokus vernetzt **CITIES** Städte und Gemeinden ganzheitlich mit Betrieben, Vereinen und Bürger:innen.

Über **CITIES** behalten unsere Bürger:innen stets den Überblick über alle wichtigen Informationen, Nachrichten und Veranstaltungen der Gemeinde sowie über Aktivitäten lokaler Betriebe und Vereine.

Mit der **CITIES**-Plattform (App) erhält die Gemeinde die Möglichkeit, ihren Bürger:innen einen modernen Service anzubieten, indem wichtige Informationen, Kontaktmöglichkeiten, Formulare und weiterführende Links direkt über die App zur Verfügung gestellt werden.

Gleichzeitig bietet die **CITIES**-Plattform ansässigen Betrieben und Vereinen die Möglichkeit, Kund:innen, Bürger:innen und Vereinsmitglieder zielgerichtet und ohne Streuverluste zu erreichen.

Alle Funktionen der **CITIES**-Plattform (App) stehen den Bürger:innen kostenlos zur Verfügung. In der von der Gemeinde zu entrichtender Gebühr ist auch der Anteil für Vereine enthalten, wodurch diese die Plattform ebenfalls kostenlos nutzen können. Dies stellt eine zusätzliche Form der Vereinsförderung durch die Gemeinde dar. Betriebe, die die Plattform nutzen möchten, entrichten ihre Gebühren direkt an **CITIES**.

Die **CITIES**-Plattform (App) ist als gemeindeeigene Social-Media-Plattform zu verstehen, über die die Gemeindeverwaltung Informationen gezielt und aktuell an die Bürger:innen übermitteln kann, insbesondere zu Veranstaltungen und aktuellen Geschehnissen mittels sofort sichtbarer Push-Nachrichten.

Eine wichtige und sinnvolle Ergänzung stellt zudem der Ankauf einer ebenfalls von **CITIES** bereitgestellten, modernen Gemeinde-Website dar. Durch die Verknüpfung der beiden Dienste – App und Homepage – können Inhalte, die bereits auf der **CITIES**-Seite vorhanden sind, automatisch auch auf der Website übernommen werden. Das Aufsetzen und die laufende Pflege der Website erfordern keine Programmierkenntnisse. Aktualisierungen auf der **CITIES**-Plattform sind unmittelbar auch auf der Homepage sichtbar.

Mit der **CITIES**-Website erhält die Gemeinde eine moderne, auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Homepage-Lösung, die den aktuellen technischen Anforderungen entspricht und nur einen minimalen Verwaltungsaufwand verursacht. Gleichzeitig wird damit der seit längerem notwendige Relaunch der Gemeinde-Homepage umgesetzt.

Für das Redaktionsteam bedeutet dies eine erhebliche Arbeitserleichterung, da Informationen und Ankündigungen künftig nur einmal erstellt, bearbeitet und veröffentlicht werden müssen. Der automatische Abgleich der beiden Kanäle stellt sicher, dass Inhalte stets identisch sind.

Wesentlich ist außerdem, dass mit dem Ankauf der beiden Plattformen auch die bisher getrennt betriebene Plattform **brunn.LIFE** integriert wird. Da Betriebe und Vereine für ihre Inhalte selbst verantwortlich sind und diese eigenständig veröffentlichen, entfällt zusätzlicher redaktioneller Aufwand für die Gemeindeverwaltung.

Von CITIES wurden der Gemeinde zwei Angebote übermittelt:

- **CITIES App (Setup und Betrieb):**
 - einmalige Setupgebühr: € 9.000,00 netto
 - jährliche Nutzungsgebühr: € 10.000,00 netto
- **Gemeinde-Website:**
 - einmalige Setupgebühr: € 9.000,00 netto
 - jährliche Nutzungsgebühr: € 7.000,00 netto

Die Bekanntgabe, dass die Marktgemeinde der Plattform beigetreten ist und die App sowie die Online-Plattform ab sofort genutzt werden können, erfolgt in der nächsten Ausgabe der Gemeindezeitung. Zusätzlich wird die Information über die sozialen Medien der Gemeinde verbreitet. Aufgrund der Redaktionsfristen wird die Gemeindezeitung ab **24. März** an alle Haushalte ausgeliefert.

Haushaltsüberwachung vom: 24.02.2026 - 10:28:12		
Haushaltsstelle: 1/010000-728500/000		
Gemeindeamt - Entgelte für sonstige Leistungen Software, Softwarewartung		
Voranschlag:	€	294 500,00
Bisherige Ausgaben:	€	28 731,99
Verfügungsrest:	€	265 768,01

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Ankauf der CITIES-Plattform (App) zu Kosten von € 10.800,00, inkl. USt. und der Gemeinde-Webseite (Homepage) zu Kosten von € 10.800,00 inkl. USt., zustimmen.

Künftig wird für Nutzung der CITIES-App eine Jahresgebühr von € 12.000,00 inkl. USt. und für die Gemeinde-Webseite eine Jahresgebühr von € 8.400,00, inkl. USt., berechnet. Die Gesamtkosten für eine Laufzeit von 5 Jahren beträgt € 123.600,00 inkl. USt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Ankauf der CITIES-Plattform (App) zu Kosten von € 10.800,00, inkl. USt. und der Gemeinde-Webseite (Homepage) zu Kosten von € 10.800,00 inkl. USt., zu.

Künftig wird für Nutzung der CITIES-App eine Jahresgebühr von € 12.000,00 inkl. USt. und für die Gemeinde-Webseite eine Jahresgebühr von € 8.400,00, inkl. USt., berechnet. Die Gesamtkosten für eine Laufzeit von 5 Jahren beträgt € 123.600,00 inkl. USt.

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt sprechen:

GRin DI Christine Hausknotz, gf GR Oliver Prosenbauer

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 36
Nein-Stimmen: 0

10.2 Subventionen an die politischen Parteien 2026

Sachverhalt:

Zur Förderung der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien soll, anteilmäßig nach ihrer Stärke, der im Voranschlag vorgesehene Betrag in Höhe von € 28.000,00 gewährt werden.

Aufteilungsschlüssel = Gesamtbetrag: 37 x Mandate der im Gemeinderat vertretenen Parteien.

Jänner bis Dezember 2026 anteilmäßig:

SPÖ	(17)	€ 12.864,86
ÖVP	(11)	€ 8.324,32
Die Grünen	(2)	€ 1.513,51
FPÖ	(3)	€ 2.270,27
WIR	(1)	€ 756,76
Neos	(1)	€ 756,76
Sabine Hiermann	(1)	€ 756,76
DI Dr. Christian Schmitzer	(1)	€ 756,76
Summe		€ 28.000,00

In der Ausschusssitzung am 04.03.2026 wurde vereinbart, das Budget für die kommenden Jahre in der nächsten Parteibesprechung eingehend zu diskutieren.

Haushaltsüberwachung vom: 20.01.2026 -

07:57:48

Haushaltsstelle: 1/000000-757000/000

Gewählte Gemeindeorgane - Laufende Transferzahlungen an priv. Organisationen ohne Erwerbszweck

Voranschlag:	€	28.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	28.000,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Gewährung einer Subvention in Höhe von € 28.000,00 für die Förderung der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien zustimmen.

Jänner bis Dezember 2026

SPÖ	(17)	€	12.864,86
ÖVP	(11)	€	8.324,32
Die Grünen	(2)	€	1.513,51
FPÖ	(3)	€	2.270,27
WIR	(1)	€	756,76
Neos	(1)	€	756,76
Sabine Hiermann	(1)	€	756,76
DI Dr. Christian Schmitzer	(1)	€	756,76
Summe		€	28.000,00

Beschluss:

Der Gemeinderat möge der Gewährung einer Subvention in Höhe von € 28.000,00 für die Förderung der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien zustimmen.

Jänner bis Dezember 2026

SPÖ	(17)	€	12.864,86
ÖVP	(11)	€	8.324,32
Die Grünen	(2)	€	1.513,51
FPÖ	(3)	€	2.270,27
WIR	(1)	€	756,76
Neos	(1)	€	756,76
Sabine Hiermann	(1)	€	756,76
DI Dr. Christian Schmitzer	(1)	€	756,76
Summe		€	28.000,00

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 35
Nein-Stimme: 1 (GR MMSt. Mario Rosensteiner)

10.3 NÖ Zivilschutzverband - Ortsgruppe Brunn am Gebirge – Transferzahlung 2026

Sachverhalt:

Die Ortsgruppe Brunn am Gebirge des NÖ Zivilschutzverbandes hat um Veranlassung einer Transferzahlung in Höhe von € 2.000,00 angesucht.

Mit den beantragten Mitteln möchte die Ortsgruppe neue Kleidung anschaffen, Informationsveranstaltungen in Pensionisten- und Seniorenheimen sowie am Zivilschutztag für BürgerInnen abhalten. Für BesucherInnen soll eine Bewirtung erfolgen. Veranschaulichungsmaterial, beispielsweise für die Blackout-Vorsorge, soll angeschafft werden. Weiters wird die Bezirksleitertagung heuer zweimal in Brunn am Gebirge stattfinden. Auch hier entstehen Bewirtungskosten.

Haushaltsüberwachung vom: 05.02.2026 - 07:43:57		
Haushaltsstelle: 1/180000-754000/000		
Zivilschutz - Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts		
Voranschlag:	€	2.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	2.000,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Transferzahlung in Höhe von € 2.000,00 an die Ortsgruppe Brunn am Gebirge des NÖ Zivilschutzverbandes beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Transferzahlung in Höhe von € 2.000,00 an die Ortsgruppe Brunn am Gebirge des NÖ Zivilschutzverbandes.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 36
Nein-Stimmen: 0

10.4 Neubeschluss der Verordnung über die Auszeichnung verdienter Personen durch Ehrungen

Sachverhalt:

Das Statut über die Auszeichnung verdienter Personen durch Ehrungen wurde am 25.09.2025 in der Gemeinderatssitzung einstimmig beschlossen.

Nach einem Telefonat mit der Abteilung vom Land NÖ müssen nun doch einige inhaltliche Punkte geändert werden:

- Das Statut soll in Zukunft Verordnung genannt werden.
- Bei den Verleihungsvoraussetzungen im § 14(1) mussten Verdienste um die Republik Österreich und das Land NÖ gestrichen werden, da dies andere Zuständigkeiten als die Marktgemeinde Brunn am Gebirge betreffen.
- Die Paragraphen Tragerecht und Aberkennung der Ehrung mussten gestrichen werden, da diese bereits in der NÖ Gemeindeordnung 1973 geregelt sind.

Antrag:

Der Gemeinderat möge das in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2025 beschlossene Statut über die Auszeichnung verdienter Personen durch Ehrungen aufheben und die beiliegende Verordnung über die Auszeichnung verdienter Personen durch Ehrungen beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2025 beschlossene Statut über die Auszeichnung verdienter Personen durch Ehrungen aufheben und die beiliegende Verordnung über die Auszeichnung verdienter Personen durch Ehrungen (Beilage ./16).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 36
Nein-Stimmen: 0

Gf GRin Gabriele STEINER

11 Umwelt und Mobilität

11.1 Auslagerung Baumkontrolle - Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Aus haftungs- und kapazitätsbedingten Gründen ist die Auslagerung der Baumkontrolle für die Marktgemeinde Brunn am Gebirge zweckmäßig und wünschenswert.

Für die Durchführung der externen Baumkontrolle für insgesamt ca. 1.600 Bäume mit gemischtem Baumbestand (vom Jungbaum bis zum Altbaum) für einen Zeitraum von drei Jahren wurden daher Vergleichsangebote eingeholt.

Die zu kontrollierenden Bäume befinden sich sowohl auf Privatgrund der Marktgemeinde Brunn am Gebirge (Zuständigkeit: Abteilung GLV) als auch im öffentlichen Gut (Zuständigkeit: Wirtschaftshof).

Die Abrechnung erfolgt jeweils nach der tatsächlichen Anzahl der kontrollierten Bäume.

Die angebotenen Preise beziehen sich auf die jährliche Regelkontrolle für 1.600 Bäume exklusive Umsatzsteuer und stellen sich wie folgt dar:

- Angebot 1 – Arbeitsgruppe Baum: € 7,04 pro Baum, gesamt € 11.264,00
 - Angebot 2 – MR-Naturraum: € 6,50 pro Baum, gesamt € 10.400,00
 - Angebot 3 – Vlasitz & Zodl: € 7,62 pro Baum, gesamt € 12.192,00
zuzüglich € 1.179,00 Wege-
und Materialkosten
- insgesamt € 13.371,00

Auf Grundlage der geführten Gespräche mit den Vertretern der anbietenden Unternehmen sowie unter Berücksichtigung externer Baumsachverständiger wird aus fachlicher Sicht das Angebot Nr. 1 (Arbeitsgruppe Baum) zur Beauftragung empfohlen. Zusätzlich wurde mit der Arbeitsgruppe Baum bereits in der Vergangenheit bei einzelnen Baumgutachten zusammengearbeitet, wobei gute Erfahrungen hinsichtlich Fachkompetenz, Zuverlässigkeit und Qualität der Leistungen gemacht wurden.

Die Kosten müssen aufgrund der Aufteilung GLV - Wirtschaftshof auf mehrere Kostenstellen aufgeteilt werden. Die Bedeckung erfolgt über Mehreinnahmen aus dem Jahr 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Beauftragung der Fa. Arbeitsgruppe Baum, in der Höhe von jährlich € 11.264,00 exkl. USt., für die Dauer von 3 Jahren, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der Fa. Arbeitsgruppe Baum, in der Höhe von jährlich € 11.264,00 exkl. USt., für die Dauer von 3 Jahren, zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

Gf GR Martin SCHÖDL

12 Sport und Vereine

Gf GR Mag. Stefan MAIER

13 Bauen und Raumplanung

13.1 Antrag Herr DI Markus K., für die Freigabe der Aufschließungszone BW-A3

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.10.2024, hat Herr DI Markus Kuhlant, Wienerstraße 1, 2345 Brunn am Gebirge, als bevollmächtigter Vertreter der Grundstückseigentümer der Liegenschaft, die derzeit als Aufschließungszone BW-A3 gewidmet sind, den Antrag um Aufhebung der Aufschließungszone und Erlassung von Bebauungsbestimmungen gestellt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 15.12.2015, TOP 11.4, folgende Freigabebedingungen beschlossen.

Für die Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone BW-A3 gelten folgende Freigabebedingungen:

- Nachweis über die durchgeführte Beseitigung allfälliger Altlasten mittels Gutachten eines befugten Ziviltechnikers oder einer vergleichbaren Institution;
- Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Einhaltung der angestrebten Bevölkerungszahl; Verträglichkeit mit den vorhandenen Kapazitäten der technischen und sozialen Infrastruktur);
- Vorliegen eines vom Gemeinderat beschlossenen Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes sowie eines rechtskräftigen Bebauungsplanes bzw. Teilbebauungsplanes;

Herr DI Markus Kurlang ersucht in seinem o.a. Schreiben um Freigabe und Festlegung von Bebauungsbestimmungen und führt dazu folgendes an:

„Ich erlaube mir, stellvertretend im Namen der Grundstückseigentümer Fa. Schaumann, Herbert Polak, Karl Hebenstreit sowie Dr. Lila und Wilfried Dubowy, Real Estate Sirovina GmbH, bezüglich Aufhebung der Aufschließungszone im Bereich Jakob Fuchsgasse, Rennweg und Babenbergerstraße folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

Ich darf dies stellvertretend für 100% der flächenmäßigen Grundstückseigentümer an Sie herantragen.

Die Vollmachten befinden sich als Kopie im Anhang.

Im Zuge mehrerer Gespräche mit den Grundstückseigentümern und dem Flächenwidmungsplaner wird meinerseits die Bitte an Sie herangetragen, die nötigen Schritte einzuleiten, die mittlerweile seit ca. 10 Jahren bestehende Aufschließungszone, mit dem „abgestimmten“ Flächenwidmungs- und Bauungsvorschlag zu einem rechtsgültigen Plandokument adaptieren zu lassen.

In Anlehnung an diverse Gespräche mit DI Liske / Baden und der im Moment in baubefindlichen Wohnhausanlage (Babenbergerstraße, Rennweg und Franz Schubert Gasse), schlagen wir eine Definition im Flächenwidmungs- und Bauungsplan

Bauland Wohngebiet / BW

Bebauungsdichte 50%

Bebauungsweise o, k; offen gekuppelt

Bauklasse I / II vor.

Dies entspricht der Widmung der o.a. Wohnhausanlage.

Aus Sicht der Grundstückseigentümer stellt diese Widmung in Abstimmung mit dem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Brunn, eine harmonische Eingliederung in die bestehenden Widmungen der umliegenden Flächen dar.

Im Namen der Grundstückseigentümer bitte ich Sie, die entsprechenden Schritte zu veranlassen, um die Umwidmung möglichst zügig und zeitnah zu einem rechtsgültigen Flächenwidmung- und Bebauungsplan durchzuführen.

Bei der, in den ehemaligen Bebauungsplänen vorhandenen Baulandwohngebiet BW - 2 WE gültige Widmung, dürfte es sich um eine historische Widmung handeln.

In Anlehnung an die neue Widmung der östlichen Grundstücke wird die gleiche Bauungsweise vorgeschlagen. Diese ist um 10 % niedriger als die bestehende Baulandwohngebietswidmung „nördlich“ in der Burgenlandgasse.

Die Angebote für die Definition der Aufschließungsbedingungen „Nachweis der Kontamination“ wurden eingeholt und können zeitnah abgerufen werden. Die gilt auch für die eventuell erforderlichen Laboruntersuchungen.“

Bereits im Jahr 2021 wurde dazu ein Entwicklungsszenario von Herrn DI Liske mit etwaigen Bebauungsmöglichkeiten erstellt.

Weiters ist zu o.a. Antrag anzumerken, dass die gesamte Aufschließungszone derzeit eine Fläche von 18.619 m² aufweist. Sollte dem o.a. Antrag zugestimmt werden würde dies eine eventuelle Wohnbebauung von ca. 255 Wohnungen ergeben. (Berechnungsbasis dafür ist das gegenüberliegende Grundstück der Neuen Heimat: Grundstücksgröße 10.426 m², 143 bewilligte Wohneinheiten)

In der Ausschusssitzung am 05.06.2025 wurde besprochen, dass die Gemeinde betreffend die Aufschließung gerne die Möglichkeit eines Verbindungsweges zwischen der Jakob Fuchs-Gasse und der Babenbergerstraße hätte. Des Weiteren soll der bestehende Spielplatz im Kreuzungsbereich Jakob Fuchs-Gasse/Burgenlandgasse in den Bereich der Babenbergerstraße verlegt werden. Dies wurde in einem Gespräch Herrn DI Kurlang mitgeteilt.

Diesbezüglich wurde von Herrn DI Kurlang mit Email vom 03.09.2025 eine neue Variante (Plan Variante IV) mit dem o.a. Wünschen übersandt.

Diese neue Variante beinhaltet jedoch zu der ersten Variante vom 18.10.2024 jetzt nurmehr die Aufschließung des Grundstückes Parzelle Nr. 1468/6, EZ 2786, Schaumann, und nicht mehr das gesamte Gebiet der Aufschließungszone.

Sohin liegen nun der Gemeinde 3 Varianten für eine Aufschließung vor.

Variante 1:

Aufschließung des gesamten Gebietes der Aufschließungszone lt. Ansuchen von Herrn DI Kurlang vom 18.12.2024.

Variante 2:

E-Mail DI Kurlang vom 03.09.2025 (Variante IV), Aufschließung nur Schaumann inkl. Durchwegung und Verlegung des Spielplatzes

In der Gemeindevorstandssitzung vom 16.09.2025 wurde Variante 2 grundsätzlich gutgeheißen, allerdings zur Abklärung der Details an den Ausschuss Bauen und Raumplanung zurückverwiesen.

Insbesondere sollte die Breite des geplanten Servitut-Fuß- und Fahrradweges sowie die Situierung des Kinderspielplatzes abgestimmt werden.

Am 10.11.2025 fand ein Gespräch zur Lage des Spielplatzes respektive des drei Meter breiten abzutretenden Fuß- und Radweges mit dem bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers Herrn DI Markus Kuhlant statt.

Bei linearer Führung des Radweges wäre der Spielplatz sehr schmal. Nach Rückfrage beim Land Niederösterreich wäre dies zwar zulässig aber mit einer Breite von 9,50 m doch grenzwertig bezüglich der Anordnung der Spielgeräte.

Eine Verbreiterung des Spielplatzes wurde empfohlen.

Die im südlichen Grenzbereich situierten alten Bäume sollen auf ihre Tauglichkeit als sichere Schattenspenden des Spielplatzes begutachtet werden.

Darauf aufbauend soll die Lage des Spielplatzes beziehungsweise des Fuß- und Radweges festgesetzt werden.

Entsprechend des Beschlusses der Gemeinderatssitzung vom 04.12.2025 wurde durch Organe des Bauamtes Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Mindestabmessungen eines öffentlichen Spielplatzes und der bestehenden Bäume veranlasst.

Betreffend die bestehenden Bäume auf der gegenständlichen Liegenschaft wurde das Ingenieurbüro Arbeitsgruppe Baum Ingenieurbüro Ges.m.b.H. zur Erstellung eines Gutachtens über die Verkehrssicherheit und den Gesundheitszustand beziehungsweise der Erhaltungswürdigkeit der Bäume beauftragt.

Dieses Gutachten wurde am 15. Jänner 2026 ausgestellt und befindet, dass die Bäume trotz erforderlicher Pflegemaßnahmen zu erhalten sind.

Parallel dazu wurden die Anforderungen an die Ausgestaltung eines öffentlichen Spielplatzes mit einem Sachverständigen der zuständigen Stelle des Amtes der NÖ Landesregierung erörtert.

Die Ergebnisse der Ermittlungsverfahren wurden dem Antragsteller kundgemacht und sollen dementsprechend im Grundstücksabtausch sowie in weiterer Folge in der Freigabe der Aufschließungszone Berücksichtigung finden.

Hierfür wurde der Zivilgeometer Dipl. Ing. Frosch mit der Erstellung eines entsprechenden Teilungsplans betraut. Dieser Teilungsentwurf, Teilungsentwurf-02 vom 06.03.2026, soll auch die Grundlage für die Aufschließung des gegenständlichen Grundstückes bilden.

Entsprechend des Teilungsentwurfs, Teilungsentwurf-02 von DI Frosch vom 06.03.2026 wurde von Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung DI Herbert Liske ein Entwicklungsentwurf als Grundlage für die Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A3 erstellt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen die in der Aufschließungszone BW-A3 gelegenen Grundstücke Parzelle Nr. 1468/6 & .494/39, EZ 2786 (Liegenschaft Schaumann) für die Bebauung freizugeben und mit den Grundstücken Parzelle Nr. .1337, EZ 2751 und .494/37, EZ 947, mit der Flächenwidmung und Bebauungsbestimmungen entsprechend des Entwicklungsentwurf Rennweg von Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung DI Herbert Liske vom 11.03.2026 zu versehen.

Im Zuge dessen ist im Wege eines Flächentauschs entsprechend des Teilungsentwurfs Teilungsentwurf-02 des Zivilgeometer Dipl. Ing. Frosch vom 06.03.2026 eine Verlegung des Ecke Burgenlandgasse/Jakob-Fuchs-Gasse gelegenen Kinderspielplatzes in den südöstlichen Bereich der Parzelle 1468/6, EZ 2786, sowie die Abtretung einer 3m breiten Fläche für einen ost-west verlaufenden Fußweg zwischen Jakob Fuchs-Gasse und Babenbergerstraße an der südlichen Grenze der Liegenschaft Parzelle Nr. 1468/6, EZ 2786, durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss die in der Aufschließungszone BW-A3 gelegenen Grundstücke Parzelle Nr. 1468/6 und .494/39, EZ 2786 (Liegenschaft Schaumann) für die Bebauung freizugeben und mit den Grundstücken Parzelle Nr. .1337, EZ 2751 & .494/37, EZ 947, mit der Flächenwidmung und Bebauungsbestimmungen entsprechend des Entwicklungsentwurf Rennweg von Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung DI Herbert Liske vom 11.03.2026 zu versehen.

Im Zuge dessen ist im Wege eines Flächentauschs entsprechend des Teilungsentwurfs Teilungsentwurf-02 des Zivilgeometer Dipl. Ing. Frosch vom 06.03.2026 eine Verlegung des Ecke Burgenlandgasse/Jakob-Fuchs-Gasse gelegenen Kinderspielplatzes in den südöstlichen Bereich der Parzelle 1468/6, EZ 2786, sowie die Abtretung einer 3m breiten Fläche für einen ost-west verlaufenden Fußweg zwischen Jakob Fuchs-Gasse und Babenbergerstraße an der südlichen Grenze der Liegenschaft Parzelle Nr. 1468/6, EZ 2786, durchzuführen.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

13.2 Verordnung FWP-Änderung, Wienerstraße Änderung des BW auf BK mit Wohnungsbeschränkungen

Sachverhalt:

„Wienerstraße“

Zahl 2025/1F, Plan 1

Betroffene Parzellen: 385/1, 383/2, 383/1, .523, .213, .80/1, .80/2, .79, 380/4, 378/1, 1176/3, .218/2, 403/2, 400/4, 1410/23, 1410/31, 1410/38, 1410/37, 1410/36, .911, 1410/34, 1410/50, 1410/51, 1410/49, .938, .937, 1410/61, .1640, 1410/45, .936, .935, .1302, 1410/42, 1410/41, 1410/40, 1410/4, 1409/1, .1579, .940, 1409/29, .1001, 1409/17, .432, .369, 1409/11, 1409/10, 1409/9, 1409/8, .349, .1560, 1409/54, 1409/20, 1409/22, 1409/36, 1661, .474, 377/1, 377/3, 1485/4, .249, 1675/1, 1484/1, 1675/2, 1483,4, .223/2, 1483/7, .224/1, .224/2, .250, 1412/70, 1412/71, 1412/72, 1412/77, 1412/7, .1642, 1476/5, 1476/24, 1476/18, .1199, 1412/28, 1412/844, 1412/29, .1200, 1412/30, .1201, 1412/31, 1412/79, 1412/80, 1412/33, .1203, 1412/34, 1412/35, 1412/36, 1412/38, 1412/39, 1412/57, 1412/59, 1412/81, 1412/8, 1361/10, 1361/8, 1361/9, 1361/161, .1300, 1361/159, 1361/160, .1355, 1361/163, 1361/164, .1299, 1361/182, 1361/3, 1413/16, .1251, 1413/15, .1205, 1413/14, 1413/13, .1056, 1413/11, .1102, 1413/12, .1102, 1413/12, .920, 1413/10, .1102, 1413/9, 1413/4, .1356, 1413/17, 1413/21, .1057, 1413/22, 1413/23, .1144, 1413/38, 1413/34, 1413/29, 1413/33, 1413/32, .1231 und .1232, KG Brunn am Gebirge

Umwidmung von „Bauland Wohngebiet“ in „Bauland-Wohngebiet - 2WE“, „Bauland-Kerngebiet“, „Bauland-Kerngebiet - 6WE“, „Bauland-Kerngebiet - 12WE“ und „Bauland-Kerngebiet - 20WE“

A.) Lage und räumliche Situation

Die gegenständlichen Parzellen sind zwischen dem Ortszentrum von Brunn am Gebirge und der östlichen Grenze zur Nachbargemeinde Vösendorf an der Wienerstraße gelegen. Die derzeitige Struktur kann hinsichtlich der bestehenden Nutzungen als durchmischt beschrieben werden. Die Liegenschaften werden sowohl für Wohnen als auch Gewerbe und Dienstleistungen genutzt. Im Norden und Osten grenzen zumeist Flächen mit gewerblich/industrieller Nutzung an die gegenständlichen Parzellen, während sich im Süden ausgedehnte Wohngebiete befinden.

B.) Flächenwidmung / Überörtliche Festlegungen

Der aktuell rechtsgültige Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Brunn am Gebirge weist für den angegebenen Bereich derzeit die Widmung „Bauland - Wohngebiet“ ohne Beschränkung der Wohneinheiten auf. Es bestehen weiters keine relevanten überörtlichen / naturschutzrechtlichen Festlegungen für den gegenständlichen Bereich.

C.) Änderungsanlass /Erläuterung

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Brunn am Gebirge soll gem. § 25 Abs. 1 NÖROG 2014 nunmehr insofern abgeändert werden, als dass die o.a. Liegenschaften bzw. Teile der Liegenschaften von „Bauland - Wohngebiet“ in „Bauland-Wohngebiet - 2WE“, „Bauland-Kerngebiet“, „Bauland-Kerngebiet -

6WE", „Bauland-Kerngebiet - 12WE" und „Bauland-Kerngebiet - 20WE" umgewidmet werden.

Im Rahmen einer aktuell durchgeführten Nutzungserhebung entlang der Wienerstraße wurde offensichtlich, dass sich hier in den letzten Jahren überwiegend eine äußerst durchmischte Nutzungsstruktur mit Wohnen, Gewerbe und Dienstleistung mit unterschiedlichen baulichen Strukturen entwickelte. Diesem Umstand soll nunmehr insofern Rechnung getragen werden, als dass zukünftig entlang der, darüber hinaus auch äußerst verkehrsbelasteten Wienerstraße, die Widmung „Bauland-Kerngebiet" vorgesehen wird. Gleichzeitig ist aber auch vorgesehen, dass sich aus o.a. Gründen in diesem Bereich die Wohnnutzung künftig nicht übermäßig weiterentwickeln soll, weswegen die max. zulässigen Wohneinheiten im Wesentlichen entsprechend des derzeitigen Bestandes begrenzt werden. Dies erfolgt auch unter dem Aspekt, dass die derzeitige gegebene, abschnittsweise noch vorhandene dörfliche Struktur zukünftig, auch aus Gründen des Erhalts des bestehenden Ortsbildes, beibehalten werden soll.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen in der Zeit von 03.11.2025 bis 15.12.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zu diesem Entwurf sind zwei Stellungnahmen eingelangt, die gemäß § 24 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen ist.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden von folgenden Parteien abgegeben:

Stellungnahme 1:

Partei

Beatrix und Wilhelm Radits

Turnerstraße 39

2345 Brunn am Gebirge

vertreten durch die Leissner/Kovaricek Rechtsanwälte

Zieglergasse 12/9

1070 Wien

Sachverhalt

O.a. Partei wendet ein, dass die Grundstücke an der Adresse Wienerstraße 138 und Wienerstraße 140-142 (Gst. Nr. 1412/33, .1203, 1412/34 und 1412/35) von „BW" in „BW-6WE" gewidmet und die Bebaubarkeit von 50% auf 40% reduziert werden soll. Dies entspräche einer Rückwidmung und gehe mit einer erheblichen Wertminderung einher. Die Voraussetzungen für eine solche lägen allerdings nicht vor, da die Grundstücke Teil eines Blocks wären, in dem fast alle übrigen Grundstücke als „Bauland-Betriebsgebiet" gewidmet wären und die Wienerstraße stark befahren ist. Zudem habe die Partei das Vorhaben auf den gegenständlichen Grundstücken ein Mehrfamilienhaus mit 21 Wohneinheiten zu errichten, was durch die geplante Änderung verunmöglicht werden würde. Eine Interessenabwägung zwischen öffentlichem Interesse und den Interessen der Partei habe bezogen auf die konkreten Grundstücke nicht stattgefunden, womit die Änderung gesetzwidrig wäre.

Empfehlung

Keine Berücksichtigung

Erläuterung

Vorweg ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Verfahren keine Reduktion der Bebauungsdichte von 50 % auf 40 % erfolgt.

Hinsichtlich der geplanten Festlegung der maximal zulässigen Wohnungsanzahl von 6 Wohneinheiten ist anzuführen, dass, wie im Erläuterungsbericht dargelegt, das öffentliche Interesse darin besteht, als dass aufgrund der äußerst verkehrsbelasteten Wienerstraße sich die Wohnnutzung künftig nicht übermäßig weiterentwickeln soll, weswegen die max. zulässigen Wohneinheiten im Wesentlichen entsprechend des derzeitigen Bestandes begrenzt werden. Dies erfolgt auch unter dem Aspekt, dass die derzeitig gegebene, abschnittsweise noch vorhandene dörfliche Struktur, auch aus Gründen des Erhalts des bestehenden Ortsbildes, beibehalten werden soll.

Gemäß § 27 NÖ ROG ist eine Entschädigung zu leisten, wenn sich durch eine Änderung von Baulandwidmungsarten in andere Widmungsarten die Bebaubarkeit des Grundstückes weitgehend verringert bzw. gänzlich ausgeschlossen wird.

Da dies nicht der Fall ist und die Bebaubarkeit der Liegenschaften weiterhin gegeben ist, liegt auch kein Tatbestand einer Rückwidmung vor.

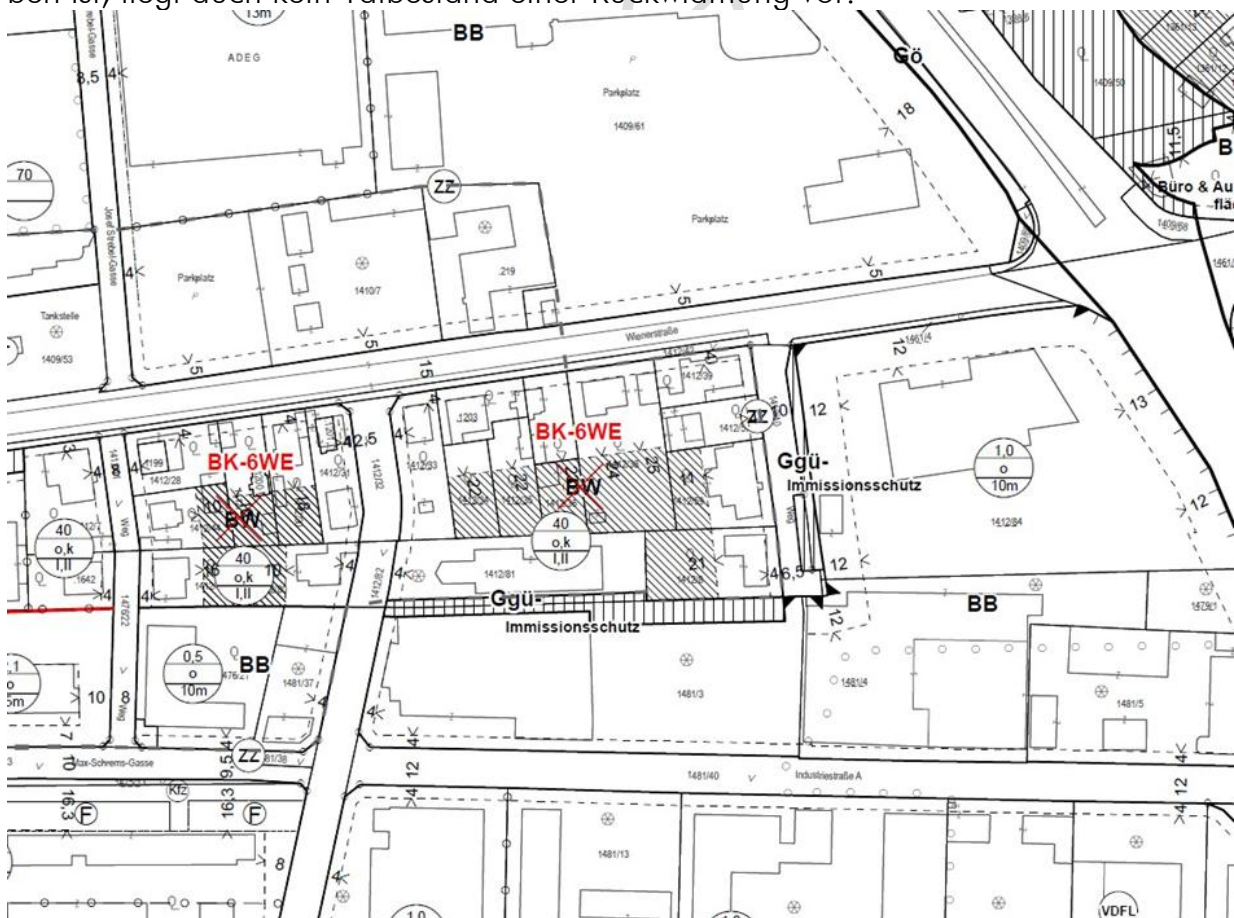


Abbildung 1: Planausschnitt Wienerstraße, ÄP 2025/1F zur 4. Stellungnahme

Stellungnahme 1:

Partei

Philipp Smula

Sachverhalt

O.a. Partei wendet ein, dass bei den Grundstücken 1675/1 und 1675/2 ein sogenannter Widmungssprung vorliege. Es sei nicht nachvollziehbar, dass für das Grundstück 1675/2 eine Beschränkung auf maximal sechs Wohneinheiten vorgesehen ist und für das Grundstück 1675/1 nicht, obwohl für beide Grundstücke eine identische Bebauungsdichte vorgesehen ist. Bei den beiden Grundstücken handelte es sich ursprünglich um ein einheitliches Grundstück. Die Beschränkung der Wohneinheiten für das Grundstück 1675/2 solle deshalb aufgehoben werden. Die Bebauung sei aufgrund der Grundstücksgröße ohnehin limitiert.

Empfehlung

Keine Berücksichtigung

Erläuterung

Wie im Erläuterungsbericht dargelegt, soll sich zukünftig aufgrund der äußerst verkehrsbelasteten Wienerstraße hier die Wohnnutzung nicht übermäßig weiterentwickeln, weswegen die maximal zulässigen Wohneinheiten im Wesentlichen entsprechend des derzeitigen Bestandes begrenzt werden.

Folglich wurde auf dem Grundstück 1675/2 eine Beschränkung auf maximal 6 Wohneinheiten vorgesehen.

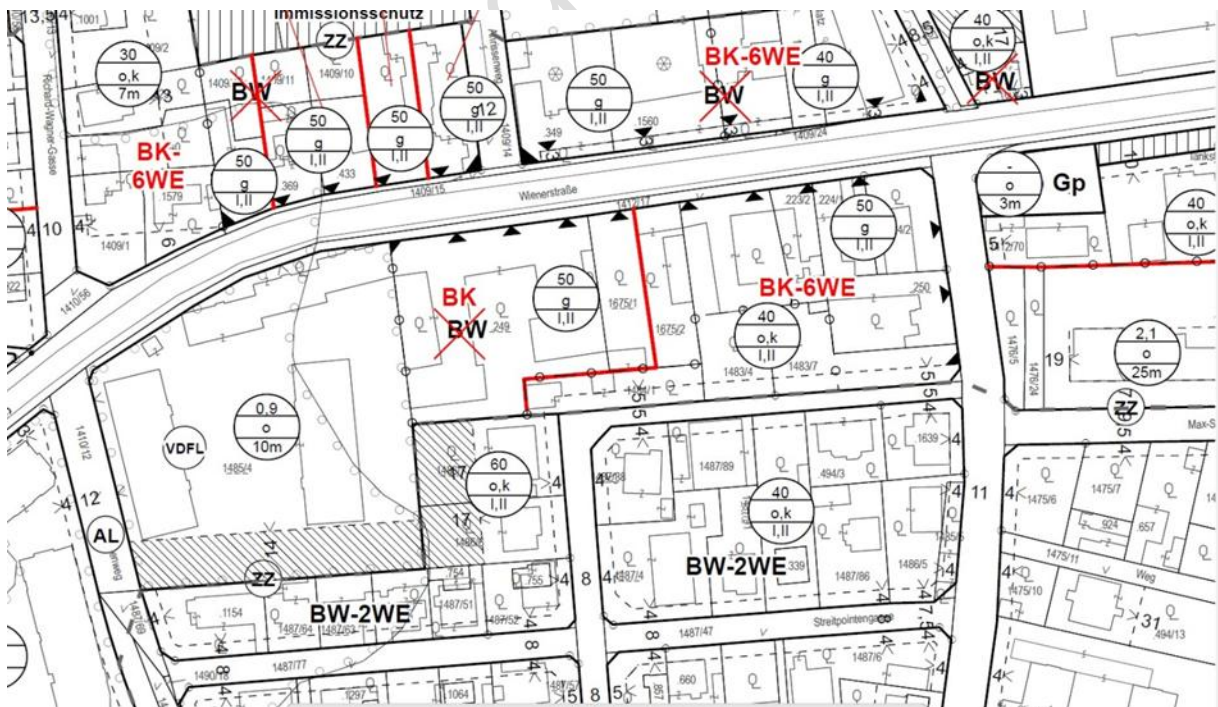


Abbildung 2: Planausschnitt Wienerstraße, ÄP 2025/1F zur 5. Stellungnahme

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

§ 1

Geltungsbereich

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend abgeändert, als dass die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten bzw. Kenntlichmachungen des Flächenwidmungsplanes festgelegt werden.

§ 2

Allgemeine Einsichtnahme

Die Plandarstellungen mit der Zahl:

1.	Wienerstraße Änderung des BW mit Wohnungsbeschränkung, Änderung von BW in BK mit Wohnungsbeschränkungen	BAU-14782-2/25	2025/1F
----	--	----------------	---------

vom März 2026 verfasst von Dipl.-Ing. Liske Herbert, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Kaiser Franz Josef-Ring 6/4, 2500 Baden, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) im Bauamt, zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Inkrafttreten

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der geltenden Fassung, mit ihrem Bescheid vom _____, Zahl _____ genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 100 in der geltenden Fassung, mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Nach Rücksprache mit Herrn DI Herbert Liske ist festzuhalten, dass die Verschiebung der neuen Widmungsgrenze zwischen Bauland-Kerngebiet und Bauland-Wohngebiet mit Wohneinheitenbeschränkung an die westliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Parzelle Nr. 1675/1 im Zuge der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung nicht möglich ist.

Die Änderung müsste in einem neuerlichen Verfahren erfolgen.

Antrag 1:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge insofern zustimmen, als dass die im Sachverhalt angeführten Liegenschaften bzw. Teile der Liegenschaften von „Bauland - Wohngebiet“ in „Bauland-Wohngebiet - 2WE“, „Bauland-Kerngebiet“, „Bauland-Kerngebiet - 6WE“, „Bauland-Kerngebiet - 12WE“ und „Bauland-Kerngebiet - 20WE“ umgewidmet werden sollen.

Beschluss Antrag 1:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge insofern zu, als dass die im Sachverhalt angeführten Liegenschaften bzw. Teile der Liegenschaften von „Bauland - Wohngebiet“ in „Bauland-Wohngebiet - 2WE“, „Bauland-Kerngebiet“, „Bauland-Kerngebiet - 6WE“, „Bauland-Kerngebiet - 12WE“ und „Bauland-Kerngebiet - 20WE“ umgewidmet werden sollen (Beilage ./17).

Abstimmungsergebnis Antrag 1:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

Antrag 2:

Der Gemeinderat möge die Stellungnahme von Frau Beatrix und Herrn Wilhelm Radits vertreten durch die Leissner/Kovaricek Rechtsanwälte zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht berücksichtigen.

Beschluss Antrag 2:

Der Gemeinderat berücksichtigt die Stellungnahme von Frau Beatrix und Herrn Wilhelm Radits vertreten durch die Leissner/Kovaricek Rechtsanwälte zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht.

Abstimmungsergebnis Antrag 2:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

Antrag 3:

Der Gemeinderat möge die Stellungnahme von Herrn Philipp Smula zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht berücksichtigen.

Beschluss Antrag 3:

Der Gemeinderat berücksichtigt die Stellungnahme von Herrn Philipp Smula zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht.

Abstimmungsergebnis Antrag 3:

JA-Stimmen: 36
Nein-Stimmen: 0

Protokoll:

Zu Antrag 1 sprechen:

Gf GR David-Alessandro Wareka, gf GR Mag. Stefan Maier, Bgm Dr. Andreas Linhart

Zu den Anträgen 2 und 3 gibt es keine Wortmeldung.

13.3 Verordnung BBP-Änderung, Wienerstraße Änderung des BW in BK mit Wohnungsbeschränkungen

Sachverhalt:

Wienerstraße"

Zahl 2025-1IF, Plan 1

Umwidmung von „Bauland Wohngebiet" in „Bauland-Wohngebiet - 2WE", „Bauland-Kerngebiet", „Bauland-Kerngebiet - 6WE", „Bauland-Kerngebiet - 12WE" und „Bauland-Kerngebiet - 20WE

Betroffene Parzellen: 385/1, 383/2, 383/1, .523, .213, .80/1, .80/2, .79, 380/4, 378/1, 1176/3, .218/2, 403/2, 400/4, 1410/23, 1410/31, 1410/38, 1410/37, 1410/36, .911, 1410/34, 1410/50, 1410/51, 1410/49, .938, .937, 1410/61, .1640, 1410/45, .936, .935, .1302, 1410/42, 1410/41, 1410/40, 1410/4, 1409/1, .1579, .940, 1409/29, .1001, 1409/17, .432, .369, 1409/11, 1409/10, 1409/9, 1409/8, .349, .1560, 1409/54, 1409/20, 1409/22, 1409/36, 1661, .474, 377/1, 377/3, 1485/4, .249, 1675/1, 1484/1, 1675/2, 1483,4, .223/2, 1483/7, .224/1, .224/2, .250, 1412/70, 1412/71, 1412/72, 1412/77, 1/412/7, .1642, 1476/5, 1476/24, 1476/18, .1199, 1412/28, 1412/844, 1412/29, .1200, 1412/30, .1201, 1412/31, 1412/79, 1412/80, 1412/33, .1203, 1412/34, 1412/35, 1412/36, 1412/38, 1412/39,

1412/57, 1412/59, 1412/81, 1412/8, 1361/10, 1361/8, 1361/9, 1361/161, .1300, 1361/159, 1361/160, .1355, 1361/163, 1361/164, .1299, 1361/182, 1361/3, 1413/16, .1251, 1413/15, .1205, 1413/14, 1413/13, .1056, 1413/11, .1102, 1413/12, .1102, 1413/12, .920, 1413/10, .1102, 1413/9, 1413/4, .1356, 1413/17, 1413/21, .1057, 1413/22, 1413/23, .1144, 1413/38, 1413/34, 1413/29, 1413/33, 1413/32, .1231 und .1232, KG Brunn am Gebirge

Im Zuge der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes sollen die o.a. Liegenschaften bzw. Teile der Liegenschaften von „Bauland - Wohngebiet“ in „Bauland-Wohngebiet - 2WE“, „Bauland-Kerngebiet“, „Bauland-Kerngebiet - 6WE“, „Bauland-Kerngebiet - 12WE“ und „Bauland-Kerngebiet - 20WE“ umgewidmet werden.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen in der Zeit von 03.11.2025 bis 15.12.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Zu diesem Entwurf sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

§ 1

Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan der Katastralgemeinde Brunn am Gebirge, dahingehend abgeändert, als dass die auf den hierzu gehörenden Plandarstellungen verfasst von Dipl.-Ing. Herbert Liske, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Kaiser Franz Josef-Ring 6, 2500 Baden,

1.	Brunner Berg Schutzzonenerweiterung	BAU-14821-1/25	2025/1B
2.	Wienerstraße Änderung des BW mit Wohnungsbeschränkung, Änderung von BW in BK mit Wohnungsbeschränkungen	BAU-14823-1/25	2025/1F
3.	Änderung der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge	BAU-14824-/25	

vom März 2026 durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Bauamt) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zustimmen, als dass die im Sachverhalt angeführten Liegenschaften bzw. Teile der Liegenschaften von „Bauland - Wohngebiet“ in „Bauland-Wohngebiet - 2WE“, „Bauland-Kerngebiet“, „Bauland-Kerngebiet - 6WE“, „Bauland-Kerngebiet - 12WE“ und „Bauland-Kerngebiet - 20WE“ umgewidmet werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zu, als dass die im Sachverhalt angeführten Liegenschaften bzw. Teile der Liegenschaften von „Bauland - Wohngebiet“ in „Bauland-Wohngebiet - 2WE“, „Bauland-Kerngebiet“, „Bauland-Kerngebiet - 6WE“, „Bauland-Kerngebiet - 12WE“ und „Bauland-Kerngebiet - 20WE“ umgewidmet werden sollen (Beilage ./18).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 36
Nein-Stimmen: 0

13.4 Verordnung BBP-Änderung, Brunner Berg Schutzzonenerweiterung

Sachverhalt:

„Schutzzonenerweiterung“

Zahl 2025/1B, Plan 1

Betroffene Parzellen: 51/5, 517/9, 58/2, 43/5, 60/30, 517/8, .376, .1478, .292, 517/7, 58/16, 60/29, 518/1, 60/28, 517/6, .3, 42/3, .452, 58/15, 51/4, 43/4, 518/2, 35/1, 1653, .244, 39/2, 517/4, 60/27, 518/4, 58/12, .43, 520, 35/3, 518/3, .781, .159, 64/5, .265, .161, 518/5, .409, 60/12, .291, 518/6, 549/1, 60/25, 35/4, .435, 1664, 74/7, 517/2, .194/3, 35/5, 549/2, 60/24, 518/7, 519/3, 547/2, 517/10, 1652, .497, .1216, 534/1, 58/6, 58/5, .266, .1215, 514/1, 1689/2, 1689/1, 512/2, 74/12, 60/23, 518/8, 35/6, .195/1, 1699, .1121, 60/9, .148, 547/1, .434, 545/1, 1698/1, 79/2, 51/2, 508/1, .309,

42/4, 1702/1, 513/7, .323, 43/2, 522/3, 46/1, 60/22, 546/1, 544, .324, 522/4, .1392, 83/2, .317, 35/7, .563, 34/3, 1690, 74/13, 38/6, 58/8, .564, 543/1, 549/3, .39, 74/14, 74/15, 78/2, 52/4, 543/2, 75/2, .303, 524/10, 75/3, 521/7, 1691/1, 30/3, 60/21, .1322, 542, 60/8, .945, .269, 1691/2, .255, 521/1, 38/5, 524/9, 52/5, 546/2, .944, .325, .566, .668, 522/2, .298, .294, .288, 31/6, 541, 39/4, .567, 60/20, 58/4, .35, 31/7, 545/2, 38/4, 540, 75/5, 551/1, 58/1, 60/6, 521/13, 522/1, 543/3, 64/1, 75/4, 524/8, 51/6, .576, .532, .316, 31/8, .364, .238, 65/4, 538, 521/12, .355, 522/10, .1249, .704, .328, .389, .1416, .354, 60/18, 524/7, 30/1, .665, .512, .287, 46/2, 521/11, 74/19, 522/11, 34/1, 552/24, 60/5, .976, 75/1, 25/4, 43/1, 537/2, 552/23, 42/10, 65/3, 552/27, 524/6, .784, 552/26, 552/29, .264, 521/10, 552/22, 38/3, 522/5, .449, 552/25, .693, .242, 552/5, 42/1, .618, 60/4, 552/21, .363, 521/9, 38/2, 74/18, 552/30, 521/3, 536/2, 34/4, .27, 552/19, .275, .286, 551/4, .406, 60/15, .278, 552/7, 60/3, 521/8, 552/9, .353, 554/3, 552/1, 552/17, 64/3, .701, 65/1, 535/3, 552/14, .276, 552/13, 38/1, 552/15, 34/6, 554/2, 552/16, 72/3, .277, 42/7, 552/10, .377, 522/9, 60/32, 555/3, 552/8, 74/10, 60/36, .398, 25/1, .1414, 521/2, 60/2, .31, 535/2, .344, .362, 30/2, .312, .1597, .416, 74/17, 521/5, .415, 42/8, .413, .414, .271, 60/35, .982, 60/34, 556/2, 555/1, 63, 551/2, 554/1, 70/2, 552/18, 49/1, 70/1, .378, 67, .243, 533/2, .263, 48, .39/2, 557/1, 556/1, 559/8, 557/2, 559/5, 559/7, 559/9, 1662, 559/4, .399/2, .399/1, .273, 78/3, 74/6, 65/5, 45, 513/5, 46/4, .1598, 60/31, 511, KG Brunn am Gebirge

Einleitung

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge blickt auf eine jahrhundertlange Entwicklung zurück, die sich bis heute in ihrer baulichen Struktur und im Ortsbild widerspiegelt. Dieses gewachsene Gefüge zu erhalten, weiterzudenken und zukunftsfähig zu gestalten, ist das zentrale Ziel der geplanten Schutzzonenerweiterung. Dabei geht es nicht um Stillstand oder bloßen Denkmalschutz, sondern um eine verantwortungsvolle Entwicklung im Sinne der Gemeinde und ihrer Bewohner:innen - und um die Bewahrung eines wertvollen kulturellen Erbes für kommende Generationen, welches durch zunehmenden Siedlungsdruck oder auch Immobilienspekulation, zunehmend gefährdet wird. Die geplante Erweiterung der „Schutzzone Brunn am Gebirge“ knüpft dabei an die seit Jahren bestehenden Schutzzonen an - und setzt konsequent fort, was die Marktgemeinde seit geraumer Zeit begonnen hat und sich seither bewährt.

Die geplante Erweiterung der Schutzzone betrifft dabei, vorwiegend mit historischen Villen bebaute, Bereiche die im westlichen Teil des Ortszentrums an bestehende Schutzzonen anschließen. Hier befinden sich zahlreiche charakteristische Gebäude, die durch ihre Struktur, Bauweise und Gestaltung wesentlich zur Identität der Gemeinde beitragen.

Erhebung vor Ort

In einem ersten Schritt wurden in Analogie der Vorgehensweise bei den bestehenden Schutzzonen gemeinsam mit Vertreterinnen des Bundesdenkmalamtes, der Gemeinde Brunn am Gebirge, sowie dem ZT Büro DI Herbert Liske (Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung) sämtliche Objekte innerhalb des definierten Untersuchungsraumes vor Ort erhoben. Diese Erhebungen dienten dabei gleichzeitig als Grundlage für einen ersten Klassifizierungsentwurf in vier Schutzzonenkategorien, ebenfalls in Analogie zu den bestehenden Schutzzonen:

1. Objekte unter Denkmalschutz

Für diese Objekte wurde die Erhaltung aufgrund ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung vom Bundesdenkmalamt per Bescheid bzw. Verordnung festgestellt.

2. Schutzwürdige Objekte

Diese Objekte besitzen grundsätzlich geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung und sind daher als schützenswert im Sinne des Denkmalschutzes eingestuft.

3. Ensembleschutzwürdige Objekte

Hierbei handelt es sich um Objekte, die im Ensemble auf Grund ihrer charakteristischen Fassadengestaltung, der Gebäudetypologie oder ihrer Situierung, Proportion und Kubatur im öffentlichen Raum harmonisch eingebunden sind. Sie weisen kaum individuellen historischen und baulichen Wert auf, sind aber zur Erhaltung des charakteristischen Ortsbildes notwendig.

4. Pufferzone

Die Pufferzone umfasst sensible Übergangs- und Pufferbereiche im unmittelbaren Umfeld geschützter oder schützenswerter Objekte sowie Ensembles. Sie weisen keinen bzw. nur einen geringen historischen und baulichen Wert auf, sollen sich jedoch bei Neu-, Zu-, und Umbauten in Proportion und Kubatur dem charakteristischen Ortsbild einfügen.

Zusammengeführt wurden diese Erhebungsergebnisse mit Informationen aus der zur Verfügung stehenden Literatur.

Als Grundlage dazu wurden dabei insbesondere folgende Unterlagen verwendet: Bundesdenkmalamt 2003; DEHIO - Handbuch, Niederösterreich, südlich der Donau, Teil 1 - A bis L; Verlag Berger

- Objektbezogene Dokumente sowie Bauakte
- Bundesdenkmalamt 2018: Denkmalverzeichnis:
Liste der Objekte unter Denkmalschutz
- Historische Karten

Darüber hinaus wurde für jedes erhobene Objekt ein eigenes Datenblatt angelegt, welches die wesentlichsten baulichen und gestalterischen Charakteristika des Gebäudes dokumentiert und zu einer Nachvollziehbarkeit der getroffenen Klassifizierung der Gebäude dient.

Implementierung in den Bebauungsplan

Als letzter Schritt wurden für die Implementierung im rechtskräftigen Bebauungsplan, ausgehend von der Klassifizierung der Objekte, vier Schutzzonenkategorien festgelegt, welche jeweils Objekte gleicher Klassifizierung zusammenfassen. Auch dies erfolgt in Analogie zu den bestehenden Schutzzonen.

Kategorisierung der Objekte

Bei der oben angesprochenen Klassifizierung der Objekte hinsichtlich ihrer etwaigen Schutzwürdigkeit wurden folgende Klassifizierungen entlang der bestehenden Schutzzonenkategorien definiert und den Objekten zugeordnet:

Schutzzonenkategorie I: Objekte unter Denkmalschutz

Es sind die Bestimmungen des Denkmalschutzes sinngemäß anzuwenden, wobei sowohl bei der Baubehörde, als auch beim Bundesdenkmalamt um Bewilligung anzusuchen ist. Die betreffende Schutzzone ist in der Plandarstellung mit „VV01“ gekennzeichnet. Bei einer Teilunterschutzzstellung gelten für die übrigen Teile der Liegenschaft die Bestimmungen der Schutzzonenkategorie IV.

Schutzzonenkategorie II: Schutzwürdige Objekte

Es gelten prinzipiell die Bestimmungen der Schutzzonenkategorie I, so sind vor allem Gebäudestruktur und äußere Erscheinungsform unbedingt zu erhalten. Die historischen Fenster, Putze und Dachdeckungen sind möglichst zu bewahren. Sollte dies nicht möglich sein, sind sie in gleicher Konstruktion und gleichem Material zu erneuern bzw. rückzuführen. Bei der Fassadenfärbelung ist auf den historischen Bestand aufzubauen. Der Abbruch von schutzwürdigen Bauteilen ist unzulässig, wobei diese im Anlassfall im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes definiert werden. Die betreffende Schutzzone ist in der Plandarstellung mit „VV02“ gekennzeichnet und mit den jeweiligen Bebauungsbestimmungen definiert.

Schutzzonenkategorie III: Ensembleschutzwürdige Objekte

Straßenseitige Fassaden und Dächer sind primär zu erhalten bzw. in ihrer äußeren Gestaltungscharakteristik, d.h. in ihrer prägenden Kubatur und Struktur, wiederherzustellen. Das äußere Erscheinungsbild hat in jedem Fall auf das umgebende Ensemble Bedacht zu nehmen. Die betreffende Schutzzone ist in der Plandarstellung mit „VV03“ gekennzeichnet, im Bebauungsplan sind spezifische Bebauungsbestimmungen festgelegt.

Schutzzonenkategorie IV: Pufferzone

Bei Neu-, Zu-, und Umbauten ist hinsichtlich Kubatur und Gestaltung auf die harmonische Einfügung in die Umgebung Bedacht zu nehmen. Liegenschaften dürfen, ausgenommen in begründeten Einzelfällen (z.B. Grundstückszusammenlegungen), nicht mehr als eine Ein- bzw. eine Ausfahrt zum öffentlichen Gut aufweisen. Die betreffende Schutzzone ist in der Plandarstellung mit „VV04“ gekennzeichnet, im Bebauungsplan sind spezifische Bebauungsbestimmungen festgelegt.

Diese Einteilung in vier Klassen - von denkmalgeschützten Objekten bis hin zu Pufferzonen - zeigt die Bedeutung der Gebäude und Ensembles für das Ortsbild und ermöglicht eine differenzierte Betrachtung jedes Einzelfalls. Ziel ist es, im Sinne des Ortsbildschutzes und unter Bedachtnahme der privaten Interessen und Bedürfnisse der EigentümerInnen bestmögliche Lösungen zu finden. Zeitgemäße und notwendige (bauliche) Maßnahmen bleiben auch weiterhin möglich, so sie mit den Schutzinteressen in Einklang gebracht werden.

Abschließend ist dazu festzuhalten, dass die rechtskräftigen Bebauungsvorschriften für die Schutzzonenkategorien der bestehenden Schutzzonen, auch für die Schutzzonenkategorien der gegenständlichen Erweiterung der Schutzzone Gültigkeit haben und ausschließlich bauliche Maßnahmen an vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Gebäuden bzw. Gebäudeteilen regeln.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen in der Zeit von 03.11.2025 bis 15.12.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Zu diesem Entwurf sind folgende Stellungnahmen eingelangt, die gemäß § 24 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen ist.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden von folgenden Parteien abgegeben:

Stellungnahme 1:

Partei

Gerhard Greger

Sachverhalt

O.a. Partei wendet ein, dass in der Wällischhofstraße manche Grundstücke als Schutzzonenkategorie III und manche als Schutzzonenkategorie IV kategorisiert werden. Dies käme einer Entwertung einzelner Grundstücke gleich und entspräche somit nicht dem Gleichheitsgrundsatz. Damit niemand benachteiligt wird, solle der gesamte Straßenzug der Wällischhofstraße als Schutzzonenkategorie IV kategorisiert werden.

Zudem wendet die o.a. Partei ein, dass die Formulierung „Das äußere Erscheinungsbild hat in jedem Fall auf das umgebende Ensemble Bedacht zu nehmen“ nicht präzise sei und eine Entscheidung darüber durch unterschiedliche Personen über die Zeit hinweg zu Konflikten führen könne.

Empfehlung

Keine Berücksichtigung

Sachverhalt

O.a. Partei wendet ein, dass das Gebäude in der Wällischhofstraße 27 (Gst. Nr. 522/5) als „ensemblewert“ (Schutzzonekategorie III) kategorisiert wird. Die Möglichkeit eines Abrisses und eines Neubaus solle nicht eingeschränkt werden.

Außerdem weist o.a. Partei darauf hin, dass der Auflageplan für das Objekt in der Wällischhofstraße 29 die Flurstücke 522/6 und 521/3 ausweist, diese allerdings bereits zusammengelegt wurden und ausschließlich als 521/3 geführt werden.

Empfehlung

Teilweise Berücksichtigung

Erläuterung

Grundsätzlich ist anzumerken, dass in der „Schutzzonekategorie III“ gemäß Festlegungen in den Bebauungsvorschriften (Abschnitt II Pkt. 4.3) kein Abbruchverbot besteht.

Nach Abgleich mit der Digitalen Katastermappe wurde festgestellt, dass die Darstellung des Grundstückes 521/3 im Auflageplan nicht aktuell ist. Im Erläuterungsbericht ist als betroffene Parzelle bereits lediglich das Grundstück 521/3 genannt. Bei der nächsten Änderung des Bebauungsplanes wird dies aktualisiert.

Stellungnahme 3:

Partei

Gabriele Breicha
Grohestraße 9
2345 Brunn am Gebirge

Sachverhalt

O.a. Partei wendet ein, dass das Gebäude in der Grohestraße 9 als „Schutzwürdiges Objekt“ (Schutzzone II) kategorisiert wird. Dadurch wäre die Partei in ihren rechtlich geschützten Interessen sowie in ihren faktischen Nutzungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Die Einstufung erscheine sachlich nicht gerechtfertigt, da unter anderem Gebäude im Umfeld, die einen ähnlichen historischen Kontext aufweisen, als Schutzzone III kategorisiert sind. Durch die Kategorisierung wären geplante Erneuerungen von Fenstern durch Kunststofffenster nicht möglich. Die Fassade stelle keinen authentischen Zustand der Bauzeit dar, wodurch die im Bebauungsplan-Entwurf angeführten Schutzgründe, nicht vorlägen. Deshalb solle das Gebäude in der Grohestraße 9 als Schutzzone III kategorisiert werden, dass für die Wahrung des Ortsbildes sowie den Erhalt der Ensemblewirkung historisch gewachsener Straßenzüge ausreichend wäre und zu keiner unverhältnismäßigen Ungleichbehandlung führen würde.

Zudem wendet o.a. Partei ein, dass in der Definition der Schutzzonenkategorie II festgehalten wird, dass „prinzipiell die Bestimmungen der Schutzzonenkategorie I“ zur Anwendung gelangen und somit „die Bestimmungen des Denkmalschutzes sinngemäß anzuwenden“ sind. Dadurch wäre keine hinreichend bestimmte und rechtlich nachvollziehbare Differenzierung zwischen der Schutzzone I und Schutzzone II gegeben. Dies käme einer sachlich nicht gerechtfertigten Gleichstellung nicht denkmalgeschützter Objekte mit denkmalgeschützten Gebäuden gleich, ohne einer gesetzlichen Grundlage. Dadurch bestünden Bedenken hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die in den erläuternden Bestimmungen enthaltene Definition der Schutzzonenkategorie II solle dahingehend präzisiert bzw. abgeändert werden, als dass daraus keine faktische Gleichstellung von Gebäuden mit Denkmalschutz und solchen ohne Denkmalschutz abgeleitet werden könne.

Empfehlung

Teilweise Berücksichtigung

Erläuterung

Eingangs ist festzuhalten, dass, wie im Erläuterungsbericht festgehalten, die Kategorisierung der einzelnen Objekte kommissionell durch ein Expertenteam durchgeführt wurde. Dabei wurde für das gegenständliche Objekt eine grundsätzliche, geschichtliche, kulturelle bzw. künstlerische Bedeutung festgestellt und es wurde daher als „Schutzwürdiges Objekt“ eingestuft. Näher Details hinsichtlich der gestalterischen Ausformung und Charakteristik des Objekts sind in den „Gebäudedatenblättern“ angeführt. Gemäß der rechtsgültigen Bebauungsvorschriften sind in der Schutzzonenkategorie II insbesondere die äußere Erscheinungsform zu erhalten und historische Fenster, Putze und Dachdeckungen möglichst zu bewahren bzw. in gleicher Konstruktion und gleichen Materialien zu erneuern.

Die Tatsache, dass bereits in der Vergangenheit Maßnahmen getroffen wurden, die den historischen Bestand verändert haben, soll keinen Anlass bieten, weitere solcher Maßnahmen zu treffen.

Hinsichtlich der vermuteten Gleichstellung solcherart eingestufte „Schutzwürdiger Objekte“ mit per Bescheid unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden ist festzuhalten, dass Festlegungen im Bebauungsplan bzw. in den Bebauungsvorschriften in der Niederösterreichischen Bauordnung (NÖ BO) geregelt sind und gemäß § 56 NÖ BO lediglich Maßnahmen betroffen sein können, die von allgemein zugänglichen Bereichen aus wahrnehmbar sind, im Gegensatz zu per Bescheid unter Denkmalschutz stehender Gebäude, wo Maßnahmen im gesamten Gebäude betroffen sein können.

Um hier aber künftig Missverständnissen vorzubeugen, soll im Rahmen der nächsten Änderung der Bebauungsvorschriften eine diesbezügliche Klarstellung erfolgen.



Abbildung 4: Planausschnitt Grohestraße, ÄP 2025/2B zur 3. Stellungnahme

Stellungnahme 4:

Partei

Andrea Rochowansky
Turnerstraße 32/1
2345 Brunn am Gebirge

Sachverhalt

O.a. Partei wendet ein, dass die Kategorisierung des Grundstückes in der Turnerstraße 32 (Gst. Nr. 535/2) in der Schutzzonenkategorie III zu prüfen und eine Kategorisierung in der Schutzzonenkategorie IV vorzunehmen sei. Dies wird durch die o.a. Partei dadurch begründet, dass das Gebäude auf der gegenständlichen Liegenschaft in den 1960er Jahren entstanden und in den 2012er Jahren saniert wurde, wodurch eine Kategorisierung als „Ensembleschutzwürdig“ wenig nachvollziehbar wäre. Eine Kategorisierung in der Schutzzonenkategorie IV sei nach der o.a. Partei gerechtfertigt, da dies auch ähnlichen Objekten in der Umgebung entspräche. Dadurch würde auch ein Liftzubau oder eine Wohnraumerweiterung durch Dachausbau nicht verunmöglicht werden.

Empfehlung

Berücksichtigung

Erläuterung

Nach nochmaliger Überprüfung der Einstufung des gegenständlichen Objekts erscheint eine Abänderung von Schutzzonenkategorie III in die Schutzzonenkategorie IV nachvollziehbar und es kann dieser zugestimmt werden.

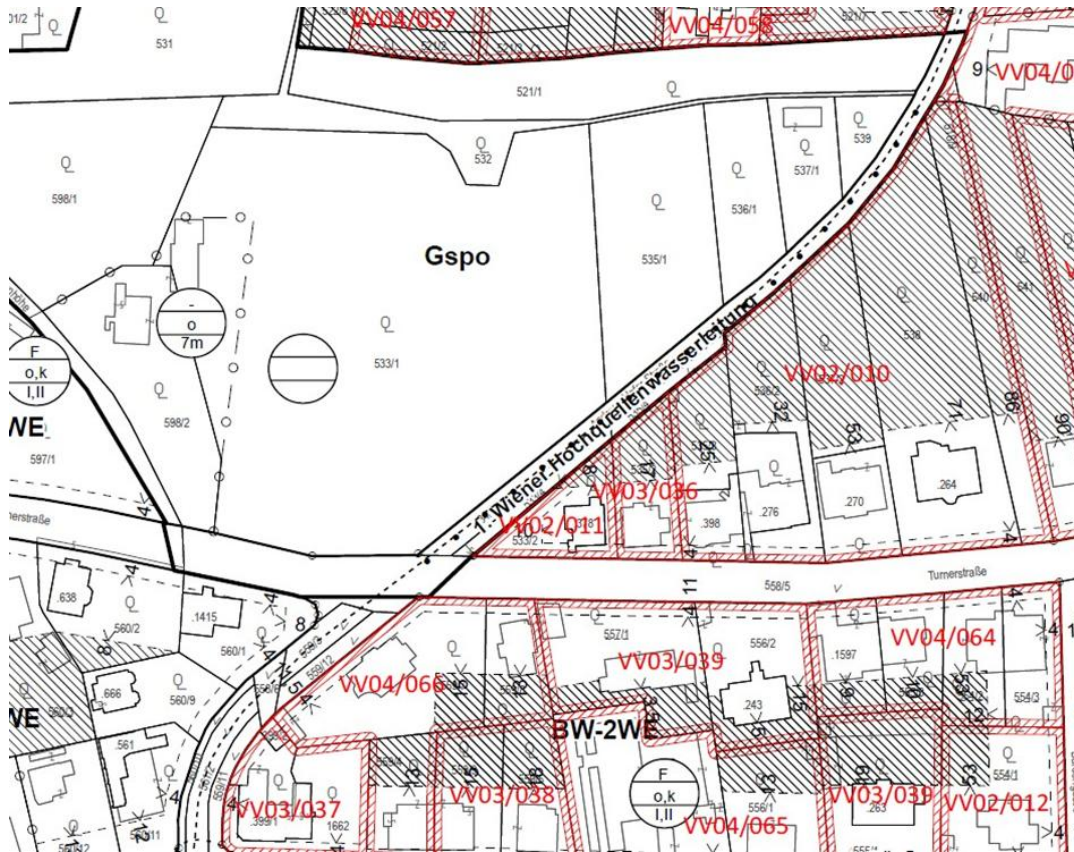


Abbildung 5: Planausschnitt Turnerstraße, ÄP 2025/2B zur 6. Stellungnahme

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

§ 1

Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan der Katastralgemeinde Brunn am Gebirge, dahingehend abgeändert, als dass die auf den hierzu gehörenden Plandarstellungen verfasst von Dipl.-Ing. Herbert Liske, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Kaiser Franz Josef-Ring 6, 2500 Baden,

1.	Brunner Berg Schutzzonenerweiterung	BAU-14821-1/25	2025/1B
2.	Wienerstraße Änderung des BW mit Wohnungsbeschränkung, Änderung von BW in BK mit Wohnungsbeschränkungen	BAU-14823-1/25	2025/1F
3.	Änderung der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge	BAU-14824-/25	

vom März 2026 durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Bauamt) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag 1:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zustimmen, als dass die im Sachverhalt angeführten Liegenschaften am Brunner Berg als Schutzzonen Erweiterung gewidmet werden sollen.

Beschluss Antrag 1:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zu, als dass die im Sachverhalt angeführten Liegenschaften am Brunner Berg als Schutzzonen Erweiterung gewidmet werden sollen (Beilage ./19).

Abstimmungsergebnis Antrag 1:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

Antrag 2:

Der Gemeinderat möge die Stellungnahme von Herrn Gerhard Greger zur Änderung des Bebauungsplanes nicht berücksichtigen.

Beschluss Antrag 2:

Der Gemeinderat berücksichtigt die Stellungnahme von Herrn Gerhard Greger zur Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Abstimmungsergebnis Antrag 2:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

Antrag 3:

Der Gemeinderat möge die Stellungnahme von Herrn Thomas Bendl zur Änderung des Bebauungsplanes teilweise berücksichtigen.

Beschluss Antrag 3:

Der Gemeinderat berücksichtigt die Stellungnahme von Herrn Thomas Bendl zur Änderung des Bebauungsplanes teilweise.

Abstimmungsergebnis Antrag 3:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

Antrag 4:

Der Gemeinderat möge die Stellungnahme von Frau Gabriele Breicha zur Änderung des Bebauungsplanes nicht berücksichtigen.

Beschluss Antrag 4:

Der Gemeinderat berücksichtigt die Stellungnahme von Frau Gabriele Breicha zur Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Abstimmungsergebnis Antrag 4:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

Antrag 5:

Der Gemeinderat möge die Stellungnahme von Frau Andrea Rochowansky zur Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigen.

Beschluss Antrag 5:

Der Gemeinderat berücksichtigt die Stellungnahme von Frau Andrea Rochowansky zur Änderung des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis Antrag 5:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

13.5 Verordnung Änderung der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Sachverhalt:

Aufgrund der Tatsache, dass die Errichtung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auch in den ausgewiesenen Schutzzonen einen zunehmenden Umfang einnimmt und dies in den Bebauungsbestimmungen aber bisher nicht geregelt war, sollen die Bebauungsbestimmungen dahingehend ergänzt werden. Die Ergänzung zielt darauf ab, die Errichtung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen in Schutzzonen weder völlig auszuschließen noch schutzzonenunverträgliche Errichtungen zu ermöglichen.

Dahingehend werden die Bebauungsbestimmungen mit Punkt 3.3 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen wie folgt ergänzt:

Die Errichtung von im öffentlichen Raum sichtbaren Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen ist jedenfalls zulässig, wenn sie schutzzonenverträglich sind.

Die Module sind dabei in kompakter, ruhiger Anordnung mit geringem Reflektionsgrad und in dunkler Farbe zu errichten. Rahmen sind in Modulfarbe zu halten; Zuleitungen sind möglichst unter Dach zu führen und im sichtbaren Bereich der Umgebung farblich anzupassen sowie mit möglichst geringem Abstand und parallel zur Dachhaut zu montieren. Für den Fall, dass in das Deckungsmaterial integrierte oder applizierte PV-Modelle zur Verfügung stehen, kann diesen, nach Einzelfallprüfung der Vorrang gegeben werden.

In Schutzzonen der Kategorie 3, auf Dächern von Gebäuden mit nur einem oberirdischen Geschöß, das kein Dachgeschöß ist und die direkt an der Straßenfluchtlinie liegen sowie straßenseitige Dächer von Gebäuden, deren Fassaden auf sie zulaufende Straßen abschließen oder den Straßenraum gestalterisch strukturieren, ist das Anbringen von Modulen möglich, falls alternativ keine anderen geeigneten Dachflächen im selben Ausmaß am Bauplatz zur Verfügung stehen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen in der Zeit von 03.11.2025 bis 15.12.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zu diesem Entwurf sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

§ 1

Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan der Katastralgemeinde Brunn am Gebirge, dahingehend abgeändert, als dass die auf den hierzu gehörenden Plandarstellungen verfasst von Dipl.-Ing. Herbert Liske, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Kaiser Franz Josef-Ring 6, 2500 Baden,

1.	Brunner Berg Schutzzonenerweiterung	BAU-14821-1/25	2025/1B
2.	Wienerstraße Änderung des BW mit Wohnungsbeschränkung, Änderung von BW in BK mit Wohnungsbeschränkungen	BAU-14823-1/25	2025/1F
3.	Änderung der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge	BAU-14824-/25	

vom März 2026 durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Bauamt) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zustimmen, als dass der Punkt 3.3 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, wie im Sachverhalt angeführt, geändert werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dahingehend zu, als dass der Punkt 3.3 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen der Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, wie im Sachverhalt angeführt, geändert werden soll (Beilage ./20).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 36
Nein-Stimmen: 0

13.6 Verordnung einer Bausperre für das Brunner Gemeindegebiet

Sachverhalt:

Folgende Verordnung für eine Bausperre im gesamten Gemeindegebiet von Brunn am Gebirge soll beschlossen werden:

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines

Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird für Teile des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge eine Bausperre erlassen.

§ 2

Bereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst alle innerhalb des Wohnbaulandes (Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet, Bauland-Agrargebiet) gelegenen Grundstücke.

§ 3

Anlass der Bausperre

Mit 1. März 2026 trat die Novelle der Niederösterreichischen Bauordnung 2014 in Kraft. Im Zuge dieser Novelle der Bauordnung kommt es insbesondere auch zu Änderungen der Regelungen hinsichtlich der „Begrenzung der Höhen von Bauwerken“ (§53a) sowie hinsichtlich von „Bauwerken im Bauwich“ (§51). Die Auswirkungen auf die Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge sollen nunmehr einer eingehenden Überprüfung unterzogen und gegebenenfalls abgeändert werden.

§ 4

Zweck der Bausperre

Im Zuge einer Änderung des Bebauungsplanes bzw. der Bebauungsvorschriften werden folgende wesentliche Ziele verfolgt:

- Sicherung der bestehenden baulichen Strukturen sowie damit einhergehend des Ortsbildes in seiner charakteristischen Ausprägung durch entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan bzw. den Bebauungsvorschriften

Bauansuchen, welche während der Bausperre einlangen, sind im Hinblick auf etwaige Widersprüche zu dem festgelegten Planungsziel zu prüfen.

§ 5

Freigabebedingung

Freigabebedingung für diese Bausperre ist das Vorliegen der rechtskräftigen Überarbeitung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Brunn am Gebirge.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. Nr. 1000-0 in der geltenden Fassung, mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft. Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden hierdurch nicht berührt. Die Bausperre tritt gemäß § 35 Abs. 3 NÖ ROG 2014 zwei Jahre nach Ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verordnung einer Bausperre für alle innerhalb des Wohnbaulandes (Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet, Bauland-Agrargebiet) gelegenen Grundstücke zustimmen.

Beschluss Hauptantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung einer Bausperre für alle innerhalb des Wohnbaulandes (Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet, Bauland-Agrargebiet) gelegenen Grundstücke zu (Beilage ./21).

Änderungsantrag von GRin DI Christine Hausknotz, NEOS:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Bausperre etwas kürzer gefasst wird und auf ein Jahr und in der Verlängerung auf ½ Jahr verkürzt wird.

GRin DI Christine Hausknotz zieht den von ihr gestellten Änderungsantrag zurück.

Protokoll:

Zu diesen Anträgen sprechen:

GRin DI Christine Hausknotz, gf GR Mag. Stefan Maier, Bgm Dr. Andreas Linhart, AL Michael Markus, LL.M.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

Gf GR Martin NIEGL

14 Infrastruktur

14.1 Altstoffsammelzentrum - Gips-Sammlung NEU ab 01.01.2026 – Entgelteinhebung

Sachverhalt:

Im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Brunn am Gebirge können unter Vorlage der BrunnCard recyclebare Gips-Altstoffe abgegeben werden.

Bisher wurde diese Art von Altstoff im Baurestmasse-Container gesammelt. Unter Baurestmasse versteht man mit sonstigen Fremdstoffen verunreinigten Bauschutt.

Die neue, ab 01.01.2026 geltende, Recyclinggips-Verordnung gibt vor, dass Gips-Altstoffe nun in einem eigenen Behältnis gesammelt werden müssen.

Das Ziel ist hochwertiges Recycling und Kreislaufführung von Gips. Gips darf nicht thermisch verwertet werden. Ab 01.01.2026 gilt auch ein Deponieverbot.

Die Firmen Porr, Saint Gobain und Saubermacher führen hierzu ein Pilotprojekt.

Im Recyclingwerk Stockerau erfolgt:

- Magnetabscheidung
- Zerkleinerung
- Siebung
- Herstellen eines Rohstoffes für das Produktionswerk von Saint Gobain in Bad Aussee

Was wird genommen:

- Gipsplatte
- Gips Wandbauplatte
- Gips Feuerschutzplatte
- Gipsplatte mit Vliesarmierung
- Imprägnierte Gipsplatte
- Gipsfaserplatten

Es ist darauf zu achten, dass Anhaftungen von Fremdstoffen wie Fliesen, Fliesenkleber, Gipsputz, Folien, Plastik, Kunststoffteilen, etc. 20 % nicht überschreiten (je weniger Fremdstoffe, desto besser ist der Recycling-Prozess).

Da die Übernahme von Gips-Altstoffen im Altstoffsammelzentrum durch die Gemeinde freiwillig erfolgt, ist es möglich hierfür ein Entgelt einzuheben.

Es wird daher vorgeschlagen, sich hier am Entgelt von Bauschutt, Baurestmasse und Asbestzement zu orientieren und folgendes Entgelt, geltend ab 01.06.2026, festzulegen:

- 6 x 50 Liter kostenlos – für je weitere angefangene 50 Liter € 4,50
- Maximale Übernahmemenge pro Anlieferung 3 m³

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Entgelteinhebung für die Entsorgung von Gips-Altstoffen im Altstoffsammelzentrum, geltend ab 01.06.2026, wie folgt zustimmen:

6 x 50 Liter kostenlos – für je weitere angefangene 50 Liter € 4,50
Maximale Übernahmemenge pro Anlieferung 3 m³

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Entgelteinhebung für die Entsorgung von Gips-Altstoffen im Altstoffsammelzentrum, geltend ab 01.06.2026, wie folgt zu:

6 x 50 Liter kostenlos – für je weitere angefangene 50 Liter € 4,50
Maximale Übernahmemenge pro Anlieferung 3 m³

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

14.2 Außerkraftsetzung der bestehenden Verordnung "Vorschreibung eines Pauschalbetrages für den Einbau eines (neuen) Wasserzählers"

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2025, TOP 14.1 wurde die Verordnung „Einhebung eines Pauschalbetrages für den Einbau eines (neuen) Wasserzählers“, geltend ab 01.01.2026, beschlossen.

Im Zuge der Verwaltungsprüfung wurde von Herrn Mag. Mayer, Abt. IVW3, empfohlen, die Verordnung bei Gelegenheit aufzuheben und die Vorschreibung direkt auf Basis des getroffenen Beschlusses vorzunehmen, da es sich um keine öffentlich-rechtliche Gebühr, sondern um einen Kostenersatz handelt.

Für den Kostenersatz besteht keine Rechtsgrundlage hinsichtlich Einhebung einer Gebühr durch Verordnung eines Gemeinderates.

Diese ergibt sich direkt aus § 3 Abs.4 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz (NÖ GWLG 1978). Die Grundlage ist nicht die Verordnung des Gemeinderates, sondern unmittelbar das Gesetz.

Um dem nachzukommen, soll die derzeit gültige Verordnung per 30.04.2026 außer Kraft gesetzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Außerkraftsetzung der derzeit gültigen Verordnung „Einhebung eines Pauschalbetrages für den Einbau eines (neuen) Wasserzählers“ per 30.04.2026 zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Außerkraftsetzung der derzeit gültigen Verordnung „Einhebung eines Pauschalbetrages für den Einbau eines (neuen) Wasserzählers“ per 30.04.2026 zu (Beilage ./22).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

14.3 Erneuerung der Wasserleitung am Külberweg - nachträglicher Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Am Külberweg sind alle Einbauten in schlechtem Zustand, daher müssen die Hauptwasserleitung sowie die Anschlussleitungen neu hergestellt werden.

Hierzu wurden folgende Angebote übermittelt:

Kraft & Wärme	Wasserleitung	€ 61.701,93 exkl. USt.
Held & Francke	Grabarbeiten	€ 170.614,49 exkl. USt.
Unvorhergesehenes		€ 17.683,58 exkl. USt.

Gesamt		€ 250.000,00 exkl. USt.

Nachdem die Baueinleitung bereits Anfang März erfolgen soll, ist diesbezüglich ein nachträglicher Kostenbeschluss notwendig.

Haushaltsüberwachung vom: 28.01.2026 - 10:37:23		
Haushaltsstelle: 5/850000-004000/000		
Betriebe der Wasserversorgung - Wasserbauten		
Voranschlag:	€	600.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	600.000,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge einem Kostenrahmen in der Höhe von € 250.000,00 exkl. USt. für die Erneuerung der Wasserleitung sowie den Anschlussleitungen am Külberweg nachträglich zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einem Kostenrahmen in der Höhe von € 250.000,00 exkl. USt. für die Erneuerung der Wasserleitung sowie den Anschlussleitungen am Külberweg nachträglich zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

14.4 Erneuerung des Mischwasserkanals am Külberweg - nachträglicher Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Am Külberweg sind alle Einbauten in schlechtem Zustand, daher müssen der Mischwasserkanal sowie die Anschlussleitungen neu hergestellt werden.

Da es sich im hinteren Bereich des Külberwegs auch um das Quellschutzgebiet der Scheibenbrunnenquelle handelt, wird das offene Bauverfahren mit Neuverlegung statt Inlinersanierung notwendig.

Held & Francke	Grabarbeiten	€ 240.996,66 exkl. USt.
Unvorhergesehenes		€ 9.003,34 exkl. USt.

Gesamt		€ 250.000,00 exkl. USt.

Nachdem die Baueinleitung bereits Anfang März erfolgen soll, ist diesbezüglich ein nachträglicher Kostenbeschluss notwendig.

Haushaltsüberwachung vom: 28.01.2026 - 10:56:28		
Haushaltsstelle: 5/851000-004100/000		
Betriebe der Abwasserbeseitigung - Kanalbau		
Voranschlag:	€	680.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	0,00
Verfügungsrest:	€	680.000,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge einem Kostenrahmen in der Höhe von € 250.000,00 exkl. USt. für die Erneuerung des Mischwasserkanals sowie der Anschlusskanäle am Külberweg nachträglich zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einem Kostenrahmen in der Höhe von € 250.000,00 exkl. USt. für die Erneuerung des Mischwasserkanals sowie der Anschlusskanäle am Külberweg nachträglich zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

14.5 Retentionsbecken Pöllangraben, Mauererhöhung - Kostenbeschluss

Sachverhalt:

Um weitere Maßnahmen für die Ertüchtigung des Retentionsbeckens am Pöllangraben zu schaffen ist es notwendig, die bestehende Mauer zu erhöhen.

Dazu wurde vom Büro Team Kernstock ein Vergabeverfahren (Direktvergabe, Billigstbieterprinzip) begonnen bzw. Ausschreibungsunterlagen erstellt und am 04.03.2026 folgende 5 Firmen für die Erd- und Baumeisterarbeiten zur Ertüchtigung des bestehenden Retentionsbeckens am Pöllangraben, Mauererhöhung (BT1, 2026) zur Angebotslegung aufgefordert:

- Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 2345 Brunn/Gebirge
- Rödl-Bau GmbH, König & Bauer-Straße 25, 2344 Ma. Enzersdorf
- Pittel+Brausewetter GmbH, Römerstraße 10, 2514 Traiskirchen
- Ing. Walter STREIT Bauges.m.b.H, Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf
- Dipl. Ing. A. WINKLER & CO Baugesellschaft m.b.H., Futterknechtgasse 111, 1230 Wien

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 13.03.2026, 11:15 Uhr haben 4 Firmen ein Angebot eingereicht.

Reihung (nach Angebotseröffnung und Prüfung):

- 4 Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., € 198.901,04 (exkl. USt., inkl. 3 % Nachlass)
- 1 Pittel+Brausewetter, € 219.562,59 (+ 10,38%)
- 2 Winkler, € 230.322,73 (+ 15,79%)
- 3 Streit, € 232.579,40 (+ 16,92%)

Wie auch im beiliegenden Preisspiegel ersichtlich, ist die Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. mit ihrem Angebot vom 13.03.2026 mit € 198.901,04 (exkl. USt., inkl. 3 % Nachlass) bzw. € 238.681,25 (inkl. USt.) eindeutig erstgereiht.

Die Leistungsgruppensummen zeigen keine Auffälligkeiten.

Da der Abstand zum zweitgereihten Bieter Pittel+Brausewetter GmbH 10,38% beträgt (Differenz € 20.661,55, exkl. USt.), gibt es aus heutiger Sicht keine Veranlassung, den Auftrag nicht an den Erstgereihten zu erteilen.

Bestbieterermittlung - Vergabevorschlag - Aufgrund des Zuschlagskriteriums „niedrigster Preis“ ist als Bestbieter für die ausgeschriebenen Leistungen anzusehen:

Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., Feldstraße 26, 2345 Brunn am Gebirge
Gesamtpreis (exkl. USt., inkl. 3% Nachlass) € 198.901,04, Zivilrechtlicher Preis (inkl. USt.) € 238.681,25

Vergleich mit der Kostenschätzung:

Im Mai 2025 hatte das Büro Team Kernstock in ihrer Honorarermittlung für die gegenständliche Ertüchtigung des Retentionsbeckens Pöllangraben optimistisch niedrige Kosten für den Bauteil Mauererhöhung von € 150.000,00 geschätzt.

Im Zuge der Ausschreibung wurden die erforderlichen Massen genau ermittelt und bei der wasserrechtlichen Einreichplanung und der statischen Bearbeitung im Februar 2026 haben sich durch die erhöhten Anforderungen an die kraftschlüssige Verbindung der aktuellen Mauererhöhung mit dem, für diese Bedingungen, unzureichend bewehrten Bestand (=> Einbohrung/Kleben von Bewehrungsseisen Dm14/alle 30cm und 65 cm bzw. 45 cm tief erforderlich), aber auch durch den erforderlichen Mehraufwand bei der Neuerrichtung an der östlichen Seite bei Fam. Poppe (Abbruch der ungeeigneten Bestandsmauer, Neuerrichtung mittels tieferer Winkelstützmauer), beides um die Basis für die zukünftige Stabilität bei weiterer Mauer- und Wasserspiegelerhöhung zu schaffen, auch die Kostenansätze deutlich erhöht.

Das Büro Team Kernstock ist nun von rd. € 190.000,00 ausgegangen.

Durch die aktuelle Novelle im Bundesvergabegesetz ist ab 01.03.2026 eine Direktvergabe für Bauaufträge bis € 200.000,00 bei mind. 3 Angeboten möglich.

Das Verfahren ist somit richtig gewählt.

Haushaltsüberwachung vom: 16.03.2026 - 14:09:29	
Haushaltsstelle: 5/639000-004000/000	
Hochwasserschutz - Hochwasserschutzbauten	
Voranschlag:	€ 450.000,00
Bisherige Ausgaben:	€ 0,00
Verfügungsrest:	€ 450.000,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Beauftragung der Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. für die Mauererhöhung beim Retentionsbecken Pöllangraben in der Höhe von € 238.681,25 inkl. USt., zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. für die Mauererhöhung beim Retentionsbecken Pöllangraben in der Höhe von € 238.681,25 inkl. USt., zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 36
Nein-Stimmen: 0

Gf GR David-Alessandro WAREKA

15 Wirtschaft und Tourismus

15.1 Wienerwald Tourismus GmbH - Aufhebungsvereinbarung Kooperationsvertrag Themenmanagement

Sachverhalt:

Die Wienerwald Tourismus GmbH informiert uns am 12.02.2026 über die Aufhebung der Einzel-Kooperationsverträge.

Mit der im Jänner 2026 in Kraft getretenen Novelle des NÖ Tourismusgesetzes erfolgt die Finanzierung der Destination über ein angepasstes, landesweit einheitliches und gesetzlich klar geregeltes Modell. Diese neue Regelung hat einen direkten Einfluss auf die bisherigen, wechselseitigen Leistungspflichten aus den Kooperationsvereinbarungen zwischen Destinationen und Gemeinden.

Konkret bedeutet das, dass die Leistungen bzw. Zahlungsverpflichtungen gemäß der – mit der Wienerwald Tourismus GmbH vereinbarten – Kooperationsverträge zum Themenmanagement, sowie zu den Bonusleistungen gemäß Bonuspaket („Marketing á la carte“: Gold/Silber/Bronze/Basis) rückwirkend mit 31.12.2025 aufgehoben werden. Die Leistungen bzw. Zahlungsverpflichtungen gemäß Kooperationsvertrag zum Projekt „Mountainbiken im Wienerwald“ bleiben aufrecht.

Die Aufgaben der niederösterreichischen Tourismusdestinationen, wie die der Wienerwald Tourismus GmbH, werden durch die Novellierung des NÖ Tourismusgesetzes nicht verändert, d.h. die grundlegenden Tätigkeiten der Wienerwald Tourismus GmbH bleiben weiterhin uneingeschränkt aufrecht.

Als unsere regionale Tourismusdestination ist die Wienerwald Tourismus GmbH für die Vermarktung des touristischen Angebotes zuständig, d.h. für die strategische Positionierung des Wienerwaldes als attraktive Urlaubs- und Freizeitdestination, die Entwicklung touristischer und wertschöpfungssteigernder Produkte und eine zielgruppengerechte Kommunikation der Destination.

Haushaltsüberwachung vom: 20.02.2026 -
11:27:42

Haushaltsstelle: 1/771000-755000/000

Maßnahmen zur Förderung des Tourismus - Transfers
an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und an-
dere

Voranschlag:	€	10.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	315,00
Verfügungsrest:	€	9.685,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Kooperationsvertrag Themenmanagement mit Bonusleistungen gemäß Bonuspaket mit Wirkung vom 31.12.2025, Tagesablauf, aufheben und der Aufhebungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und der Wienerwald Tourismus GmbH, zustimmen. Die wechselseitigen Leistungen aus dem Kooperationsvertrag zum Projekt MTB neu im Wienerwald bleiben davon unberührt und aufrecht.

Beschluss:

Der Gemeinderat hebt den Kooperationsvertrag Themenmanagement mit Bonusleistungen gemäß Bonuspaket mit Wirkung vom 31.12.2025, Tagesablauf, auf und stimmt der Aufhebungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und der Wienerwald Tourismus GmbH, zu. Die wechselseitigen Leistungen aus dem Kooperationsvertrag zum Projekt MTB neu im Wienerwald bleiben davon unberührt und aufrecht (Beilage ./23).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 36
Nein-Stimmen: 0

**15.2 Ortsmarketing brunn.LIFE - Weiterführung bis Ende 2026,
Entscheidungsfindung**

Sachverhalt:

Das Ortsmarketing „brunn.LIFE“ gibt es seit dem 01.04.2022.
Der Vertrag mit der Agentur „True Creative Agency“ von Katharina Christina Burgmüller BA, MSc, läuft bis zum 01.04.2026.

Die Agentur betreut auf der Plattform brunn.LIFE rund 140 Brunner Unternehmen.

Um zu beraten/zu entscheiden, ob das Ortsmarketing bis Ende 2026 als Unterstützung und Werbeträger für Brunner Wirtschaftstreibende weitergeführt werden kann, wurde ein unverbindliches Angebot von der True Creative Agency eingeholt. Dieses beläuft sich für den Zeitraum vom 01.04.2026 bis zum 31.12.2026 auf einen Gesamtbetrag von € 37.230,22 20 inkl. 20 % USt.

Bisher konnten Brunner Wirtschaftstreibende kostenlos an brunn.LIFE teilnehmen.

Das Jahresbudget für das Ortsmarketing brunn.LIFE belief sich auf € 56.000,00 inkl. 20 % USt.

Haushaltsüberwachung vom: 23.02.2026 - 15:53:30		
Haushaltsstelle: 1/029100-728700/000		
Ortszentrum Öffentlicher Bereich - Entgelte für sonstige Leistungen Ortsmarketing		
Voranschlag:	€	56.000,00
Bisherige Ausgaben:	€	9.333,34
Verfügungsrest:	€	46.666,66

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Angebot von True Creative Agency nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Angebot von True Creative Agency nicht zu.

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

Sachverhalt:

Am 01.10.2021 schlossen die Vertragsparteien „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsges.m.b.H. (NHG) und die Marktgemeinde Brunn am Gebirge eine Vereinbarung über ein Prekarium zur Errichtung eines Radweges ab, wobei der Prekaristin eine Grundstücksfläche von 50 m² des Grundstücks Nr. .1343/4 und 36 m² des Grundstücks Nr. .1343/6, beide EZ 1303, KG Brunn am Gebirge, zur Verfügung gestellt wurde.

Gemäß Abschnitt II., Punkt 7.1. des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Aufschließungs-übereinkommens ist vorgesehen, die gegenständliche Fläche in das öffentliche Gut abzutreten.

Dies ist im Teilungsplan festgehalten.

Aus diesem Anlass und unter der Voraussetzung der Rechtswirksamkeit des abgeschlossenen Aufschließungsübereinkommens und des Teilungsplans ist das Fortbestehen des Prekariums nicht mehr erforderlich.

Die Vertragsparteien kommen daher überein, die Vereinbarung einvernehmlich aufzulösen und schließen hierzu eine Auflösungsvereinbarung ab.

Hinweis: eine Kündigung würde die Rückbauverpflichtung auslösen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge, der Auflösungsvereinbarung für das Prekarium mit der „Neuen Heimat“, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Auflösungsvereinbarung für das Prekarium mit der „Neuen Heimat“ zu (Beilagen ./24, ./24.1).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

16.2 Abschluss einer Auflösungsvereinbarung für das Prekarium Radweg Feldstraße (VIG)

Sachverhalt:

Am 12.10.2021 schlossen die Vertragsparteien Wiener Städtische Versicherung AG, Vienna Insurance Group (VIG) und die Marktgemeinde Brunn am Gebirge eine Vereinbarung über ein Prekarium zur Errichtung eines Radweges ab, wobei der Prekaristin eine Grundstücksfläche von 32 m² der Liegenschaft EZ 4142, Grundstück Nr. .1343/7, KG Brunn am Gebirge, zur Verfügung gestellt wurde.

Gemäß Abschnitt II., Punkt 7.1. des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Aufschließungs-übereinkommens ist vorgesehen, die gegenständliche Fläche in das öffentliche Gut abzutreten.

Dies ist im Teilungsplan festgehalten.

Aus diesem Anlass und unter der Voraussetzung der Rechtswirksamkeit des abgeschlossenen Aufschließungsübereinkommens und des Teilungsplans ist das Fortbestehen des Prekariums nicht mehr erforderlich. Die Vertragsparteien kommen daher überein, die Vereinbarung einvernehmlich aufzulösen und schließen hierzu eine Auflösungsvereinbarung ab.

Hinweis: eine Kündigung würde die Rückbauverpflichtung auslösen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge, der Auflösungsvereinbarung für das Prekarium mit der Wiener Städtischen Versicherung, zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Auflösungsvereinbarung für das Prekarium mit der Wiener Städtischen Versicherung zu (Beilage ./25).

Protokoll:

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0

Der Vorsitzende schließt, nachdem alle Punkte behandelt wurden, die Sitzung um 20:23 Uhr.

Die Schriftführerin:

Christine Wiemann

SPÖ:

Gf GRin Silvia Weginger

GRÜNE:

GR Laurenz Miksch, B.Sc.

FPÖ:

GRin Mag. Doris Wareka

Der Vorsitzende:

Bgm Dr. Andreas Linhart

ÖVP:

GRin Milica Wieninger

NEOS:

GRin DI Christine Hausknotz

WIR:

GR MMst. Mario Rosensteiner

Homepage Gemeinde